

Akkreditierungsbericht**Interne Akkreditierung – Einzelverfahren**[► Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle 1

Hochschule	Hochschule Anhalt University of Applied Sciences
Standort	Bernburger Straße 55, 06366 Köthen (Anhalt)
Fachbereich	Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
Dekan/in	Prof. Dr. Marc Enzmann
Studiendekan/in	Prof. Dr. Anja Mohaupt

Beantragte Siegel: interne Akkreditierung der Hochschule Anhalt nach StAkkrVO LSA

Tabelle 2

Studiengang	Abschlussgrad	Vorhergehende Akkreditierung / Gültigkeit
Master Photovoltaics Engineering Science – MPV	Master of Science	keine, Erstakkreditierung

Steckbrief, Tabelle 3: Master Photovoltaics Engineering Science

Studiengang	MPV	Photovoltaics Engineering Science		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnungen	\$6	Master of Science (M.Sc.)		
Studienstruktur	\$3	☐ Bachelor	☒ Master	
Regelstudienzeit (in Semester)	\$3	3		
Studiengangsprofil (bei Master)	\$4	☒ konsekutiv	☐ weiterbildend	
		☐ keine Angabe	☐ anwendungsorientiert ☒ forschungsorientiert	
Zugangsvoraussetzungen	\$5	Qualifikation entsprechend dem HSA LSA, Zulassungsvoraussetzung: qualifizierter Hochschulabschluss in Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Maschinenbau, Wirtschaftsingenieur-, Chemieingenieur- oder Physikingenieurwesen, Solartechnik, Physik oder vergleichbare Studiengänge mit RSZ von min. 7 Sem. und 210 Credits und hinreichender Abdeckung der Fächer Mathematik, Physik, Chemie (alternativ Materialwissenschaften) und Elektrotechnik. Sofern der vorgelegte Bachelorabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule bzw. Universität erworben wurde, ist vom Bewerber nachzuweisen, dass er die englische Sprache auf Sprachniveau B2 (Gemeinsamer Europ. Referenzrahmen) beherrscht. (gemäß PSO).		
Studienform		☒ Präsenz / Direkt	☐ Fernstudium	
		☒ Vollzeit	☐ Joint Degree	
		☐ Teilzeit	☐ Double Degree	
		☐ Dual	☐ Kooperation §19 MRVO	
		☐ berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐ Kooperation §20 MRVO	
Anzahl der vergebenen ECTS		90		
Studienangebot zum		☒ WS	☒ SoSe	
Aufnahme des Studienbetriebs		WS 2016/2017		
Geplante Aufnahmezahl pro Semester / Zielgröße		10 / (Mindestgröße laut Zielvereinbarung HSA 15 pro Jahr)	pro Semester ☒	pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester		10,4	pro Semester ☒	pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl ¹ der Absolventen pro Semester		2,7	pro Semester ☒	pro Jahr ☐

¹ Bezugszeitraum

Verantwortliche Stelle	Hochschule Anhalt (HSA)
Mitarbeiter Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung	Alexander Rokweiler, Kristin Föller
Akkreditierungsbericht vom	18.06.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird im Text jeweils bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern nur eine Sprachform des Wortes benutzt. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhalt

Inhalt	4
<i>Ergebnisse auf einen Blick.....</i>	<i>6</i>
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	<i>8</i>
Studiengang Master Photovoltaics Engineering Science	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	<i>9</i>
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	10
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	<i>10</i>
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	<i>10</i>
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	<i>11</i>
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	<i>11</i>
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	<i>12</i>
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	<i>14</i>
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	<i>14</i>
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	<i>15</i>
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	<i>15</i>
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....</i>	<i>16</i>
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	<i>17</i>
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	17
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	22
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	25
Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	27
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	28
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	28
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	31
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	34
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	35
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	35

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	35
3 Begutachtungsverfahren	36
3.1 Allgemeine Hinweise.....	36
3.2 Bestätigung der Maßnahmen.....	36
3.3 Überprüfung der Maßnahmenumsetzung und Aussprache der Akkreditierung.....	39
3.4 Siegelvergabe und Informationen zum Turnus der internen Evaluation/Akkreditierung	40
3.5 Rechtliche Grundlagen.....	40
3.6 Gutachtergremium	41
4 Datenblatt	42
4.1 Daten zum Studiengang	42
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	45
5 Glossar.....	46

Ergebnisse auf einen Blick**Entscheidungsvorschlag der Koordinierungsstelle Akkreditierung der HSA zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachtergremium schlägt der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt folgende Auflage(n) vor: n.z.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachtergremium schlägt der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt folgende Auflage(n) vor:

Auflage-MPV 1 (Kriterium §12(3), §17(2)): Ressourcenverteilung: Die auskömmliche Unterstützung des Studiengangs bzgl. der notwendigen Sachmittel, u.a. Praktikumsmaterialien, soll sichergestellt werden. Dem Finanzbedarf steht keine entsprechende Finanzierungsquelle entgegen bzw. ist sicherzustellen, dass die Verbrauchsmittel nicht ausschließlich durch Drittmittel finanziert werden.

Auflage-MPV 2 (Kriterium §12(4)): Überarbeitung und Anpassung der Inhalte der Modulhandbücher, zur Erfüllung sind die bestehenden Vorgaben der KMK einzuarbeiten.

Auflage-MPV 3 (Kriterium §12(5)): Die RSZ wird teilweise grob nicht eingehalten, um daher die Studierbarkeit innerhalb der RSZ zu verbessern müssen die am meisten zur Verzögerung führenden Module identifiziert und bzgl. Anspruch und notwendigem Aufwand angepasst werden.

Auflage-MPV 4 (Kriterium §12(5)): Die Creditierung im Modulhandbuch ist zu überprüfen, die Credits müssen gleichmäßiger auf die Semester verteilt werden.

Auflage-MPV 5 (Kriterium §13(1)): Überarbeitung und Anpassung der Inhalte der Modulhandbücher, inkl. Darstellung des realen Workloads und Aktualisierung, analog zu der bereits vorgeschlagenen Auflage unter „Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gem. § 12 Abs. 5 MRVO“.

Auflage-MPV 6 (Kriterium §14): Die Einbeziehung der Studierenden in die Entwicklung des Studiengangs muss verbessert werden: Die Studierenden müssen durch standardisierte Befragungen die Möglichkeit haben, den Studiengang zu beurteilen und Verbesserungsvorschläge zu machen. Dies ist auch unter dem Aspekt der durch die Studierenden eingereichten Beschwerde (siehe „Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO), Bewertung“) zu betrachten, da hierdurch die Erfolgsquote des Studiengangs gesteigert werden kann.

Auflage-MPV 7 (Kriterium §14(4)): Die Ergebnisse der ‚Evaluation der Lehre‘ müssen den Studenten zurückgemeldet werden. Den Monita aus den Evaluationen müssen entsprechende Maßnahmen folgen, deren Erfolg ebenso verfolgt wird.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht zutreffend.

Kurzprofil des Studiengangs

Die 1991 gegründete Hochschule Anhalt (HSA) mit den Standorten in Köthen, Bernburg und Dessau ist mit ungefähr 7.800 Studierenden die größte der Hochschulen für angewandte Wissenschaft der ostdeutschen Flächenländer. Sie kann auf eine lange Tradition in Wissenschaft, Ausbildung, Internationalität und Kultur an allen drei Standorten zurückblicken und hat dementsprechend standortspezifische Profile entwickelt, die den gegenwärtigen Erfordernissen der regionalen Wirtschaft entgegenkommen.

Die Statistik aus dem Okt 2021 weist insgesamt 7470 Studierende aus, im Studienkolleg 349, 4116 Bachelor, 2933 Master und 72 Promotionsstudierende. Die Studienanfängerzahlen liegen an der HSA aktuell weit über dem Landesdurchschnitt, die Studierendenzahlen im Land Sachsen-Anhalt sind aktuell eher rückläufig. An der HSA sind die Studierendenzahlen eher konstant mit gegenwärtig steigender Tendenz und einem hohen Anteil an ausländischen Studierenden. Es wurde ein eigenes Gründerzentrum (FTGZ) eingerichtet, die HSA ist sehr forschungsstark ausgerichtet.

Seit Juni 2021 verfügt die HSA auch über das Promotionsrecht, mittlerweile wurde dazu auch ein Promotionszentrum eingerichtet. Die HSA ist innovative Hochschule mit drei Forschungsschwerpunkten: LifeScience, Engineering Science und ICT Media.

Der zu akkreditierende Studiengang ist im Fachbereich 6 (Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen) angesiedelt.

Studiengang Master Photovoltaics Engineering Science*Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte*

Im internationalen Masterstudiengang Photovoltaics Engineering Science wird die besondere geographische Lage der HSA nahe am sog. „Solar Valley“ und die in diesem Zusammenhang aufgebaute Forschungskompetenz im Bereich Photovoltaik genutzt (u.a. durch die personelle Verbindung zum Fraunhofer-Center für Siliziumphotovoltaik (CSP) in Halle-Saale), um einen wissenschaftlich orientierten und anwendungsbezogenen englischsprachigen Masterstudiengang auf diesem Gebiet anzubieten.

Besondere Merkmale und Zielgruppen

Der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen (EMW, FB6) deckt an der HSA die klassischen ingenieurwissenschaftlichen Fächer ab. Dieser Studiengang ist der einzige spezifisch auf Photovoltaik ausgerichtete Präsenz-Masterstudiengang in Deutschland und bietet damit ein interessantes Studienangebot, insbesondere für Studierende aus Ländern mit intensiver Sonneneinstrahlung der Erde, die an der Schwelle zum Aufbau einer Photovoltaik-Infrastruktur stehen.

Besondere Lehrmethoden

Die mit dem CSP bestehende Zusammenarbeit setzt einen starken Bezug zu praxisorientierter Forschung auf höchstem Niveau. In den von Lehrpersonen des CSP verantworteten Modulen werden Besuche der Labors des CSP in die jeweiligen Lehrveranstaltungen integriert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die thematische Ausrichtung des Studiengangs „Master Photovoltaics Engineering Science – MPV“ an der Hochschule Anhalt besitzt eine hohe Relevanz. Die Fokussierung auf das Gebiet der Photovoltaik ist eine große Stärke des Studiengangs, insbesondere auch im Vergleich mit den vielen Studiengängen zu Regenerativen Energien, deren Themenspektrum so groß ist, so dass einzelnen Technologien nur oberflächlich vermittelt werden können. Diese Fokussierung ermöglicht es, das Gebiet der Photovoltaik in der nötigen Tiefe während des Studiengangs zu vermitteln und sollte unbedingt beibehalten werden. Eine Verwässerung durch die Aufnahme von Modulen, die nicht direkt mit der Photovoltaik und deren Anwendung in Verbindung stehen, sollte auch in Zukunft vermieden werden. Das Pflichtmodul Physik der Solarzellen, in dem die physikalischen und mathematischen Grundlagen der Photovoltaik in der für einen Mastergang nötigen Tiefe vermittelt werden, sollte beibehalten werden.

Punktuell sollte der Inhalte der Module an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden, um auch zukünftig eine Wissensvermittlung der relevanten Themen sicherzustellen. Beispielsweise sollten im Modul Dünnschichtsolarzellen aktuelle Themen wie Perowskit und Tandemsolarzellen behandelt werden.

Zur Verringerung der langen Studiendauer und der hohen Abbruchquote sollten die schon eingeführten Maßnahmen, wie sorgfältige Auswahl geeigneter Studenten, weiter ausgebaut werden. Auch sollte eine Verbreiterung der Herkunftsregionen der Studenten gefördert werden, insbesondere sollte durch entsprechende Auswahl der Anteil an EU-Studenten erhöht werden.

Die enge Kooperation mit dem CSP und die damit verbundene Möglichkeit die Labore des CSPs zu nutzen ist eine Stärke des Studiengangs und sollte ausgebaut werden. Auch die bestehenden Kooperationen mit anderen Fachbereichen, wie die mit dem Bereich Landwirtschaft in Bernburg sollte intensiviert werden. Schon bestehende Zusammenarbeit mit der lokalen PV Industrie sollte wenn möglich intensiviert werden.

Der Studiengang hat zwei Probleme entwickelt, die behoben werden müssen:

- 1) Die Abbruchquote und die Regelstudienzeit sind zu hoch.
- 2) Dem Studiengang gelingt es nicht deutsche oder europäische Studierende anzuziehen.

Bezüglich der Abbruchquote muss der Studiengang stärker in Diskussion mit den Studierenden gelangen und deren Bedenken und Änderungswünsche ernstnehmen und berücksichtigen.

Bezüglich der Attraktivität für deutsche und europäische Studierende muss der Studiengang selbstbewusster mit den Vorteilen des Themas, des Studiengangs, der Hochschule und dem Standort werben. Das Studieren eines der wichtigste Energiewendethemen in einem Studiengang mit herausragenden Praxiskontakten in Industrie und Forschung an einer der forschungsstärksten Hochschulen des Landes in einer Stadt mit kurzen Wegen und einem erschwinglichen Leben und trotzdem viel internationalem Flair muss nach außen besser sichtbar werden und sollte innerhalb Deutschlands und Europas beworben werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Studienstruktur und die Studiendauer sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen verankert und entsprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK.

Die Regelstudienzeit dauert 3 Semester (2 Lehrsemester und 1 Forschungssemester für die Master-Arbeit). Da die einzelnen Lehrmodule in sich selbst geschlossen sind und nicht aufeinander aufbauen, ist so ein Studienbeginn zum Winter- und Sommersemester möglich, ohne dass die Module in beiden Semestern angeboten werden müssen.

Der Fachbereich reichte mit der Selbstdokumentation zwei Ordnungen ein, in denen jeweils noch Studierende immatrikuliert sind (vorherige PSO) bzw. in die ab dem Sommersemester 2022 Studierende immatrikuliert werden (neue SPO).

- „Prüfungs- und Studienordnung (vorherige PSO) Photovoltaics Engineering Science (MPV)“, gültig ab 19.08.2016
+ zugehörige Änderungssatzung zur PSO MPV, gültig ab 01.04.2019
- „Studien- und Prüfungsordnung (neue SPO) Photovoltaics Engineering Science (MPV)“, welche sich als „Studiengangsspezifische Bestimmung“ an die 2018 in Kraft gesetzte SPO „Allgemeine Bestimmungen für Studiengänge mit dem Abschluss Master“ einpasst.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt** / ~~ist nicht erfüllt~~.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Profil des Studiengangs ist in den Steckbriefen aufgeführt. Die Fähigkeit eine Problem- bzw. Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten, weisen die Studierenden neben den in den Modulen zu erbringenden Studienleistungen insbesondere durch die Erarbeitung einer Abschlussarbeit nach.

Gemäß dem Steckbrief ist der Studiengang MPV forschungsorientiert, dies ist in der vorherigen PSO MPV allerdings mit „Der Studiengang ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen.“ nicht eindeutig formuliert. Der Fachbereich hat zwischenzeitlich eine neue SPO MPV auf den Weg gebracht in welcher dieser Mangel behoben wurde. In die vorherige PSO MPV werden zudem keine weiteren Studierenden mehr immatrikuliert.

Daher wird hierzu keine Auflage ausgesprochen, in der neu erarbeiteten SPO MPV wurde dies so formuliert (Auszug aus §2 Abs.2): „...Lernziel ist die Fähigkeit, aufgrund der Kenntnis aller wesentlichen Teilbereiche der Photovoltaik anwendungsnahe Problemstellungen in der Photovoltaik selbständig forschungsorientiert zu lösen...“.

Die Sprache des Studiengangs MPV ist in der vorherigen PSO §1(2) bzw. der neuen SPO §2(4) mit Englisch als Unterrichtssprache festgelegt. Eine Ausnahme bildet dabei das deutsche Modul "German language" in der vorherigen PSO, dieses wurde allerdings in der neuen SPO durch ein neues englischsprachiges Modul "Power Electronics in Photovoltaic Systems" ersetzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt** / ~~ist nicht erfüllt~~.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Steckbrief des Studiengangs aufgeführt. Detailliert richten sich diese nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) und sind zudem in § 1 der jeweiligen PSO bzw. SPO verankert.

Zusätzliche Zugangsvoraussetzung ist die Durchführung eines Verfahrens gemäß der Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen. In der Anlage dieser Satzung sind die Zulassungskriterien definiert.

Eine Immatrikulation in höhere Fachsemester ist möglich und in der Immatrikulationsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt** / ~~ist nicht erfüllt~~.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Abschlussgrad ist in der jeweiligen PSO bzw. SPO festgelegt. Studierenden/Absolventen, die einen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

Urkunde, Zeugnis und das Diploma Supplement, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt, werden bei erfolgreichem Abschluss des Studiums jedem Absolventen ausgestellt.

Das in den „Allgemeine Bestimmungen für Studiengänge mit dem Abschluss Master“ unter Anlage 5 vorgelegte „Musterformular“ für das „Diploma Supplement“ entspricht nicht den seit 2019 neu geltenden HRK Vorgaben.

Hintergrund: Diese Mustervorlage des „Diploma Supplements“ ist unvollständig, da ihr das Kapitel 8 fehlt. Die Angaben im Kap. 8 bilden in der aktuellen, seit 2018 geltenden und mit der HRK abgestimmten Fassung, das aktualisierte Akkreditierungssystem ab.

Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde durch die Hochschule am 27.09.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt 81 v. 01.08.2019) eine Satzung zur Außerkraftsetzung der Diploma Supplements in allen damals gültigen Studien- und Prüfungsordnungen erlassen. In zukünftigen Studien- und Prüfungsordnungen werden keine Mustervorlagen für das Diploma Supplement mehr angefügt.

Dazu wird allerdings im Studierenden-Service-Center, welches an der HSA das Prüfungsamt beinhaltet, die HRK vorgabenkonforme Version des „Diploma Supplements“ verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt** / ~~ist nicht erfüllt~~.

Die Koordinierungsstelle interne Akkreditierung gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung I (MPV): Im Rahmen der nächsten *Neufassung* der „Allgemeinen Bestimmungen für Studiengänge mit dem Abschluss ...“ muss sowohl in der Master- als auch in der Bachelorversion jeweils die Anlage 5 „Diploma Supplement“ entfernt werden. Begründung: Die Diploma Supplements in den „Allgemeinen Bestimmungen...“ sind unvollständig. Gemäß der aktuellen, seit 2018 geltenden und mit der HRK abgestimmten Fassung (vgl. „[Programme requirements](#)“), fehlt hier u.a. das Kapitel 8.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistung abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der jeweiligen PSO bzw. SPO festgelegt und im jeweiligen Modulhandbuch (MHB) aufgeführt.

Die von der StAkkrVO LSA geforderten Angaben zu den Modulen sind in untenstehender Tabelle aufgelistet und deren Umsetzung fachbereichsbezogen dargestellt.

Tabelle 4: Anforderungen der StAkkrVO an Module und deren Umsetzung in den Studiengängen

Vorgaben der StAkkrVO LSA (§ 7 Modularisierung)	Umsetzung
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls	Die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls werden im Modulhandbuch durch die Beschreibung der Lernziele und der inhaltlichen Schwerpunkte erläutert.
Lehr- und Lernformen	Die in einem Modul zur Anwendung kommenden Lehr- und Lernformen werden unter Angabe des zeitlichen Umfangs an Lehrstunden im Studien- und Prüfungsplan der Studien- und Prüfungsordnung sowie in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch konkret benannt. Zusätzlich enthalten die Modulbeschreibungen auch Angaben zum Anteil der Präsenzzeit (Lehrstunden) und der Selbststudienzeit (Selbststudium) am zeitlichen Gesamtaufwand (Workload) zur Absolvierung eines Moduls.

Vorgaben der StAkkrVO LSA (§ 7 Modularisierung)	Umsetzung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Modul werden in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch unter dem Punkt Voraussetzungen benannt. Weiterhin ist jeder Modulbeschreibung eine Literaturliste beigelegt, die Auskunft über die inhaltliche Ausrichtung des Moduls geben, das Selbststudium und eine erfolgreiche Teilnahme am Modul unterstützen.
Verwendbarkeit des Moduls	Informationen darüber, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht, sind in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten. Daraus kann auch die Relevanz für andere Studiengänge abgeleitet werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte)	Als Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten sind in einem Modul die im Studien- und Prüfungsplan der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungen zu absolvieren. Darin sind für jedes Modul die jeweilige Prüfungsart und/oder die Art der Prüfungsvorleistung benannt. Sofern auf die angegebene Prüfungsart zutreffend, ist im Studien- und Prüfungsplan die Zeitdauer der Prüfung aufgeführt. Die einzelnen Prüfungsarten sind in der Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert. Ebenfalls enthalten die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch Angaben zu den erforderlichen Prüfungen.
ECTS-Leistungspunkte und Benotung	Jedem Modul ist entsprechend dem Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte, die durch die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erlangt werden, sind für jedes Modul im Studien- und Prüfungsplan der Studien- und Prüfungsordnung sowie in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch ausgewiesen. Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die geforderte Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Benotung der Prüfungen ist in der Studien- und Prüfungsordnung spezifiziert. Im Zeugnis erfolgt eine getrennte Ausweisung von Leistungspunkten und Noten. Neben der normalen Note wird auch eine ECTS-Note ausgewiesen.
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jedes Modul wird einmal jährlich angeboten. Die Angaben zur Häufigkeit des Angebots können für jedes Modul dem Studien- und Prüfungsplan der Studien- und Prüfungsordnung sowie den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch entnommen werden.
Arbeitsaufwand	Die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte, der zeitliche Arbeitsaufwand (Workload) zur Absolvierung eines Moduls insgesamt, sowie der jeweilige darin enthaltene Anteil der Lehrstunden gemäß den Vermittlungsformen und der zeitliche Anteil des Selbststudiums sind in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch ausgewiesen. Im Studien- und Prüfungsplan der Studien- und Prüfungsordnung ist die Anzahl der Lehrstunden in den jeweiligen Vermittlungsformen sowie die Anzahl der Leistungspunkte aufgeführt.

Vorgaben der StAkkrVO LSA (§ 7 Modularisierung)	Umsetzung
Dauer des Moduls	Alle Module haben die Dauer eines Semesters, dies entspricht den Angaben zur Semesterlage in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch bzw. der Nennung eines Moduls in den einzelnen Fachsemestern im Studien- und Prüfungsplan der Studien- und Prüfungsordnung.

Zusätzlich zu den erläuterten Angaben der Module der Studiengänge enthalten die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch folgende Informationen:

- Literaturliste
- Modulverantwortliche Lehrperson und Lehrperson(en)
- Einordnung in das Studium: Pflicht-/Wahlpflichtmodul
- Unterrichtssprache

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt** / ~~ist nicht erfüllt~~.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Festlegung von ECTS-Leistungspunkten richtet sich nach den „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) bzw. nach der Studienakkreditierungsverordnung LSA, § 8.

Der Arbeitsaufwand je Leistungspunkt sind in der jeweiligen PSO bzw. SPO festgelegt. Zusammenfassend ist der Workload für die zu akkreditierenden Studiengänge in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 5: Übersicht Workload

	Master Photovoltaics Engineering Science
1 ECTS = ... Arbeitsaufwand in Zeitstunden	30
Gesamtanzahl an ECTS-Leistungspunkten	90

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt** / ~~ist nicht erfüllt~~.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Eine Immatrikulation in höhere Fachsemester ist möglich und in der Immatrikulationsordnung geregelt. Eine Leistungsanerkennung bei Hochschul- bzw. Studiengangswechsel ist auf Antrag möglich und wird vom zuständigen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den entsprechenden Modulverantwortlicher und Studienfachberater geprüft.

Es hat bisher keinen derartigen Fall gegeben, da das Studienprogramm nur zwei Semester hat (danach: ein Semester für Masterabschlussarbeit).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt** / ~~ist nicht erfüllt~~.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**Sachstand/Bewertung**

Bei dem Studiengang Master Photovoltaics Engineering Science handelt es sich im Sinne der Akkreditierung nicht um einen Studiengang, die in Kooperation mit einer nicht-hochschulischen Einrichtung durchgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt** / ~~ist nicht erfüllt~~.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**Sachstand/Bewertung**

Bei dem Studiengang Master Photovoltaics Engineering Science handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben: Personelle und sächliche Ausstattung des Studiengangs, personelle Entwicklung des Lehrkörpers, Zusammensetzung der Studentenschaft, Einhaltung der Regelstudienzeit, Einbindung der Studenten in die studentische(n) Vertretung(en), Inhalt bestimmter Module und Anpassung an Trends und aktuelle Entwicklungen. Ungleichgewicht zwischen Workload des Sommer- und Wintersemesters.

Hohe Abbruchquote, lange Regelstudienzeit sollten durch intensiveren Diskurs mit den Studierenden adressiert werden.

Fehlen von deutschen und europäischen Studierenden sollte durch selbstbewusstere Darstellung der Vorzüge eines MPV Studiums an der HSA und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit begegnet werden.

Die Gutachtergruppe nimmt die personelle, wie auch grundsätzlich die sächliche Ausstattung der Hochschule wohlwollend zur Kenntnis. Lehrpersonal ist in ausreichendem Maße vorhanden. Die Qualifikation des Lehrpersonals ist durch ein ordentliches Berufungsverfahren sichergestellt.

Hinsichtlich der sächlichen Ausstattung stellt die Gutachtergruppe zwar fest, dass ausreichend Ausstattung vorhanden ist. Diese ist aber – was vor allem Verbrauchsmaterialien betrifft – ausschließlich aus Drittmitteln finanziert. Die Gutachtergruppe ist besorgt, ob das Ausstattungsmaß bei Wegfall von Drittmitteln aufrechterhalten werden kann und regt daher an, eine Finanzierung der sächlichen Ausstattung aus Planmitteln anzustreben.

Die Zusammensetzung der Studierendenschaft ist sehr homogen. Eine heterogenere Studierendenschaft sollte angestrebt werden, z. B. indem stärker aus diversen Bachelorstudiengängen heraus rekrutiert wird. Umwelt- und Klimainitiativen können wertvolle Partner bei der Ansprache von Bewerbern sein. Das betrifft auch die internationale Ansprache von Bewerbern.

Es fällt auf, dass die Regelstudienzeit teils deutlich überschritten wird. Ebenso ist die Abbrecherquote für einen Masterstudiengang ungewöhnlich hoch. Die Hochschule muss prüfen, ob der tatsächliche Workload in den einzelnen Modulen und zwischen den Vorlesungssemestern mit der nominellen Arbeitsbelastung übereinstimmt. In diesem Zusammenhang sollten auch die Einbindungen der Studierenden in die Qualitätsentwicklung des Studienganges verbessert werden. Eine stärkere Einbindung der Studierenden in die Gremienstrukturen und eine höhere Motivation zur Mitarbeit in der Fachschaft ist wünschenswert; eine Einbindung der Studierenden in die Lehrveranstaltungsevaluation – insbesondere eine Diskussion der Lehrveranstaltungsevaluation mit den Studierenden – ist erforderlich.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Mit einem Studium in den hier zu akkreditierenden Studiengängen werden die Ziele des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ (der KMK vom 16.02.2017) erreicht. Dies erfolgt gemäß den Angaben in der Selbstdokumentation u.a. durch:

- Vermittlung und Aneignung theoretischer und praktischer Fachkenntnisse
- Fachbezogene Anwendungen, die Absolventen befähigen, Aufgabenstellungen aus der Praxis zu analysieren, mit formalen Mitteln zu beschreiben, Lösungsansätze zu entwickeln und diese mit geeigneten Techniken umzusetzen
- Die Studiengänge sind darauf ausgerichtet die Entwicklung der Studierenden zu kompetenten, kreativen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu gewährleisten
- Die Studierenden der Bachelor-Studiengänge erhalten einen berufsqualifizierenden Abschluss mit dem zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt wird
- Die Lernziele der Master-Studiengänge sind so konzipiert, dass die Absolventen die Befähigungen zur qualifizierten Erwerbstätigkeit in Führungs- und Leitungspositionen in Unternehmen erlangen und die Voraussetzungen für eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation (Promotion) erfüllen

Ausgerichtet auf diese Ziele wurden für die Studiengänge im Sinne didaktischer Leitlinien die für den Kompetenzerwerb geeigneten Vermittlungsformen, Prüfungsarten und Art und Weise der Erbringung von Prüfungsvorleistungen so gewählt und in den Modulen verankert, dass sie für die Studierenden einen integrierten Erwerb der zur Berufsfähigkeit erforderlichen Fach- und Methodenkompetenzen, der sozialen Kompetenzen wie z.B. Teamfähigkeit, Führungs- und Leitungskompetenzen sowie eine Selbstkompetenz sicherstellen.

Auf Basis der durch den Präsidenten vorgestellten Daten der „IAB Studie 2019: Arbeitsmarkteintritt und Erwerbsverkauf der Absolventen der HSA“ finden Absolventen ihren ersten Arbeitsort in Berlin, Sachsen-Anhalt, gefolgt von Sachsen.

Nach Angaben der Studierenden wird die Themenfindung bzw. die Vermittlung von Firmenkontakten für die Abschlussarbeit durch Vorschlag durch die jeweiligen Professoren realisiert. In Einzelfällen werden den Studierenden Themen angeboten, welche aber manchmal inhaltlich nicht so gut passen. Weitere interessante Themen gibt es noch über die der Partnerschaft mit CSP. Auch über LinkedIn wird gesucht um Firmen zu finden, welche passende Masterthesis-Projekte anbieten/unterstützen.

Die Lehrenden gaben dazu an, dass Master Abschlussarbeiten werden im Fachbereich am schwarzen Brett ausgehängt werden, per E-Mail eingehende Möglichkeiten werden an die betreffenden Studierenden weitergeleitet („Info-Mails“). Auch werden direkten Anfragen an geeignete Studierende übermittelt, insbesondere die Angebote des CSP.

Die Betreuung erfolgt zum einen seitens der Hochschule (formal), die fachlich-inhaltliche Betreuung erfolgt durch den jeweiligen Industriepartner.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation mit den CSP, mit anderen Fachbereichen und mit Drittmittelprojekten bietet die Chance für interessante Abschlussarbeiten. Diese Kooperationen können noch stärker genutzt werden. Um den Studierenden einen Einstieg bei einem lokalen Photovoltaik Unternehmen zu erleichtern, sollte der Austausch mit den vorhandenen Industrieunternehmen gefördert werden und vermehrt Abschlussarbeiten in den Unternehmen durchgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung II (MPV): Zur Auswahl des Masterthemas würde sich zusätzlich zu der aktuell bereits geleisteten Themenvermittlung eine Zusammenarbeit mit der lokalen Wirtschaft anbieten, dies scheint ein auf Basis des Gesprächs mit den Studierenden ein Defizit zu sein.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des zu akkreditierenden Studiengangs wird im Einzelnen aus dem Studienverlaufsplan und aus dem Modulplan, welcher als Anlage 1 und 2 Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist, ersichtlich. Einzelheiten zu den jeweiligen Modulen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Die wesentlichen curricularen Strukturelemente des Studienganges sind:

12 Pflichtmodule: 60 ECTS

Forschungssemester (Abschlussarbeit) 30 ECTS, davon 5 für das Abschlusskolloquium

Im aktuellen Modulhandbuch sind durch das Ausscheiden von Prof. Bergmann gegenwärtig zwei Module nicht regulär personell besetzt:

1. „Anwendung der Photovoltaik“ → aktuell „abgefangen“ durch eine Gastprofessur aus Costa Rica (DAAD Stipendiat) + neues Fach Leistungselektronik in der Photovoltaik; Vorlesung online, diese wird künftig weiter als Lehrauftrag laufen; das Praktikum erfolgt vor Ort an der HSA durch Ing. Hr. Büchner und Hr. Dittmann
2. „Speichersysteme in der Photovoltaik“ → ebenfalls durch Gastprofessur möglich, dies wird gerade innerhalb des Fachbereiches diskutiert.

Die „Physik der Solarzelle“ ist nach den Angaben der Lehrenden für Forschung und Entwicklung durchaus wichtig, dies kommt auf späteren Jobeinsatz an (Employability).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Einige Module bedürfen der Überarbeitung oder Austausch, konkret Dünnschicht-Solarzellen (unnötig) und Physik der Solarzelle (zu schwierig). Der workload im Wintersemester wird als zu groß empfunden. Die Einrichtung eines Wahlpflichtbereichs erscheint sinnvoll und kann eine Verknüpfung mit anderen Einheiten der HSA fördern.

Die Vermittlung der physikalischen Grundlagen der Solarzelle ist Voraussetzung für ein grundlegendes Verständnis der Photovoltaik und ein zentraler Inhalt des Studienganges. Es sollte deshalb beibehalten werden.

Bezüglich der Attraktivität für deutsche und europäische Studierende sollte der Studiengang selbstbewusster mit den Vorteilen des Themas, des Studiengangs, der Hochschule und dem Standort werben. Das Studieren eines der wichtigsten Energiewendethemen in einem Studiengang mit herausragenden Praxiskontakten in Industrie und Forschung an einer der forschungsstärksten Hochschulen des Landes in einer Stadt mit kurzen Wegen und einem erschwinglichen Leben und trotzdem viel internationalem Flair muss nach außen besser sichtbar werden. Auch die Verbindung zur Landwirtschaft (Biodiversität) kann hier als Argument verstanden werden. Daher sollte der Studiengang MPV innerhalb Deutschlands und Europas noch stärker als bisher mit derartigen Argumenten beworben werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung III (MPV): Punktuell sollte der Inhalte der Module an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden, um auch zukünftig eine Wissensvermittlung der relevanten Themen sicherzustellen. Beispielsweise sollten im Modul Dünnschichtsolarzellen aktuelle Themen wie Perowskit und Tandemsolarzellen behandelt werden.

Empfehlung IV (MPV): Zur Verringerung der langen Studiendauer und der hohen Abbruchquote sollten die schon eingeführten Maßnahmen, wie die sorgfältige Auswahl von geeigneten Studierenden, weiter ausgebaut werden. Darüber hinaus sollten in diesem Zusammenhang wie in den Auflagen 5 und 6 (§14) dargelegt, regelmäßige Befragungen der Studierenden stattfinden und die Ergebnisse sowie die daraus resultierenden Maßnahmen an die Studierenden kommuniziert werden.

Empfehlung V (MPV): Eine Verbreiterung der Herkunftsregionen der Studenten sollte gefördert werden und insbesondere sollten hier die Stärken des Studiengangs und Vorzüge des Standorts Köthen über die Öffentlichkeitsarbeit noch weiter herausgestellt werden.

Empfehlung VI (MPV): Die enge Kooperation mit dem CSP und die damit verbundene Möglichkeit die Labore des CSPs zu nutzen ist eine Stärke des Studiengangs und sollte ausgebaut werden. Auch die bestehenden Kooperationen mit anderen Fachbereichen, wie die mit dem Bereich Landwirtschaft in Bernburg sollte intensiviert werden. Schon bestehende Zusammenarbeiten mit der lokalen PV Industrie sollten, wenn möglich intensiviert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden haben an der Hochschule Anhalt innerhalb der Regelstudienzeit grundsätzlich die Möglichkeit, das Forschungssemester an einer anderen inländischen oder internationalen Hochschule oder einem inländischen oder internationalen Forschungsinstitut bzw. einem Industriebetrieb zu absolvieren. Im Studiengang MDM ist aufgrund der kurzen Regelstudienzeit und der internationalen Ausrichtung kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen. Hierzu kann jedoch in Absprache mit dem Studienfachberater eine Lösung erarbeitet werden, um an einer der Partnerhochschulen ein Studiensemester zu verbringen und gegebenenfalls auch die Abschlussarbeit durchzuführen, ohne dass hierbei Nachteile für den Studierenden entstehen.

Da die Regelstudienzeit mit 3 Semestern angesetzt ist und bereits viele Verbindungen zur internationalen Hochschulen und externen Lehrenden bestehen, macht ein Aufenthalt in Nicht-EU Staaten (oder Aufenthalt an einer anderen inländischen Hochschule) während der beiden Lehrsemester keinen Sinn und wird daher seitens des Fachbereichs bei den Studierenden auch nicht aktiv beworben. Zudem stammen die Studierenden gegenwärtig aus Nicht-EU-Staaten und die Lehrinhalte der Lehrsemester an der HSA sind sehr spezifisch aufgebaut.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung, Dauer und Anerkennung von Leistungen werden die Studierenden durch die Studienfachberatung und den Prüfungsausschuss unterstützt. Für das Forschungssemester (Abschlussarbeit) wird ein betreuender Hochschullehrer der HSA benannt. Darüber hinaus berät das International Office der HSA zur Organisation und Finanzierung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist durch die Teilnehmer und Lehrenden sehr international ausgelegt, Da die Regelstudienzeit 3 Semester umfasst, erscheint eine weitere Förderung der Mobilität wenig zweckmäßig.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**Sachstand**

Hinsichtlich „notwendiger“ gegenüber „vorhandener“ Lehrkapazität wird nach Angaben der Hochschulleitung eine gute Abdeckung gewährleistet. In erster Linie handelt es sich hier um Laborausstattungsfragen. Die Finanzierungsverteilung der HSA sieht allgemein 40 Mio. € für den Lehrbereich zur Verfügung, davon 30 Mio. € für Personalausgaben und 3,5 Mio. € als freie Mittel. Hier wird ein festgelegtes Berechnungsschema zugrunde gelegt, jeder FB erhält daraus eine Zuweisung. Die Fachbereiche haben die Freiheit, kleine Lehrbeauftragungen und Anschaffungen zu finanzieren, dazu wurde ein einheitlicher Verteilschlüssel definiert.

Die Lehrenden/Programmverantwortlichen stellten die Personalsituation demgegenüber wie folgt dar: Als nichtwissenschaftliches Personal steht ein Mitarbeiter zu 50% seiner Arbeitszeit als Laboringenieur und als Programmkoordinator zur Verfügung (die anderen 50% seiner Arbeitszeit arbeitet er als Laboringenieur für die Fächer Physik und Physikalische Technik). Für die bereits genannten, gegenwärtigen Zulassungszahlen ist das gerade noch so ausreichend, weil auch stets wissenschaftliche Mitarbeiter aus Drittmittelprojekten für die Versuchsbetreuung im Praktikum eingesetzt wurden. Falls in Zukunft nicht im gleichen Umfang Drittmittelprojekte eingeworben werden können, ergibt sich hier eine Abdeckungslücke für die Praktikumsbetreuung.

Aktuell werden drei Vorlesungen vom CSP abgedeckt, die im CSP zur Verfügung stehenden Labore werden dabei ebenso für Praktika genutzt. Dies alles erfolgt auf Basis vertraglicher Vereinbarungen mit den dortigen CSP Angehörigen, diese fungieren damit als Lehrende der HSA.

Nach Angaben des Fachbereiches bräuchte es mehr Lehrbeauftragte vom CSP, um z.B. mehr Studierende adäquat zu betreuen; mit aktueller Lehre könnte das Gesamtspektrum des Studiengangs andernfalls nicht abgedeckt werden.

Nach Angaben der Studierenden wird die Hälfte des Programms durch einen einzigen Professor gelehrt (Personalunion), damit geht auch eine Einengung der Perspektive einher.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt wird der Studiengang durch quantitativ ausreichendes und kompetentes Lehrpersonal durchgeführt.

Seitens der Studierenden wurde mehr Diversität bei den Lehrenden gefordert: Grundsätzlich mehr Austausch mit Fachpersonen wäre hier wünschenswert. In einem Einzelfall wurden Schwierigkeiten im persönlichen Umgang mit einem Lehrenden erwähnt. Es gibt dazu eine offizielle Beschwerde, diese wurde über Frau Prof. Seewald-Heeg an den Präsidenten Herrn Prof. Bagdahn gerichtet. Bisher erfolgte keine bekannt gewordene Änderung/Verbesserung, mehrere Studenten haben das Programm deshalb bereits verlassen.

Das Wintersemester ist aus Sicht der Studierenden viel schwieriger als das Sommersemester. Hier sollte man einen Ausgleich schaffen, möglicherweise durch Modultausch. Die Module sind nicht inhaltlich genügend getrennt was teilweise verwirrend ist. Das Forschungsniveau ist aus Studierendensicht ausreichend und Studenten werden zur selbständigen Arbeit angeregt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt /nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung VII (MPV): Es sollte ein Ausgleich geschaffen werden, möglicherweise durch Modultausch, um den Workload von Sommer- und Wintersemester anzugleichen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für die Unterrichtsformen Vorlesung, Übung und Seminar stehen mit den Vorlesungssälen und Seminarräumen adäquate Räume mit angemessener Ausstattung (Tafel, Tageslichtprojektor, Beamer) zur Verfügung. Die Lehre wird durch internationale Professoren (im Wintersemester 2020/21 Prof. Dr. Carlos Meza aus Costa Rica) optional über online- Konferenzprogramme gehalten (z. B. WebEx), was auch während der Corona-Pandemie für alle Lehrveranstaltungen (außer Praktika) der Fall war und sehr gut funktionierte.

Laborräume und Laborarbeitsplätze für vorlesungsbegleitende Praktika stehen in einem Umfang zur Verfügung, dass 10 Studierende pro Semester (d.h. 20 pro Jahr) zugelassen werden können. Ein Teil der Geräte für die Praktika wurden durch Drittmittelprojekte angeschafft und wird entweder parallel zu Forschungsarbeiten für die Studierendenpraktika genutzt, oder als Anschlussnutzung nach Abschluss der Forschungsprojekte. Die Anzahl der verfügbaren Laborplätze an der Hochschule ist gerade noch akzeptabel für eine angemessene Praxisorientierung, wird aber durch die Miteinbeziehung der Laborausstattung des CSP deutlich aufgewertet.

Ein ungeklärtes Problem ist nach wie vor eine Finanzierungslücke für Verbrauchsmaterial und Instandhaltungskosten in den Praktika und Kosten für Exkursionen. Der Studiengang wurde vom Fachbereich unter der Prämisse ins Leben gerufen, dass hierfür von den Studierenden kostendeckende Gebühren erhoben werden, was jedoch von der Hochschulleitung später untersagt wurde. In einem diesbezüglichen Krisentreffen zwischen dem Präsidenten, dem Dekan und dem Studienfachberater am 17. 06. 2019 wurde vom Präsidenten und Dekan mittelfristig eine Lösung versprochen. Da die benötigten Mittel nicht in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden konnten, muss der Studiengang gegenwärtig durch in Drittmittelprojekten erwirtschaftete Mittel teilweise querfinanziert werden. Dies funktionierte allerdings nur dadurch, weil bedingt durch die gegenwärtige Corona-Pandemie länger keine Exkursionen stattfanden und ist daher keine nachhaltige Lösung.

Seitens der Fachbereichsleitung werden daher Studienbeiträge pro Semester gewünscht, dazu wurde auch eine mögliche Verbesserung der Finanzierung dargelegt: In Sachsen-Anhalt ist für konsekutive Master Studiengänge die Lehre gebührenfrei. Wenn Gebühren gefordert werden sollen, dann müsste die SPO MPV erneut angepasst werden: Der Umbau auf einen weiterbildenden Studiengang wäre dann notwendig, denn dann könnten Gebühren erhoben werden. Der Fachbereich hatte sich allerdings damals dediziert für einen konsekutiven Masterstudiengang entschieden, auch um Bachelorabsolventen einen direkten Übergang zu ermöglichen. Ein weiterbildender Studiengang würde dies nicht mehr möglich machen. Die Ressourcenausstattung könnte dadurch allerdings monetär verbessert werden.

Die Einwerbungen von Drittmitteln an der HSA beträgt übergreifend 11,48 Mio (Daten aus 2020, damals mit steigender Tendenz), die Drittmittelinwerbung im Bereich MPV beläuft sich aktuell auf ca. 500.000 € im Jahr.

Die Finanzierung der benötigten Ressourcen des Studiengangs MPV (u.a. für den Praktikumsbedarf, Exkursionen etc.) erfolgt a) durch Drittmittel und b) durch Haushaltsmittel des Präsidenten für den Fachbereich bzw. diesen speziellen Studiengang, dies ist nicht allerdings aus Sicht des Fachbereiches nicht ausreichend um den Bedarf abzudecken.

Die Verknüpfung von Forschung und Lehre wird durch eine SERIS Freiflächenversuchsanlage am Standort Bernburg realisiert. Diese wird staatlicherseits durch Singapur gefördert, Module gleicher Hersteller sollen miteinander verglichen werden. SERIS ist in die Lehre eingebunden, betreut durch einen Lehrenden: Studierende sind vor Ort auf den Bernburger Versuchsflächen, diese messen und werten die Ergebnisse aus. Gegebenenfalls könnten sich hieraus auch interessante Masterarbeitsthemen ergeben. Weitere Verknüpfungen ergeben sich auch im Bereich „Halbleitertechnologie (Plasmatexturierung von Oberflächen), Prof. Bernhard“ und „Fragen zur Systemintegration; Biosolar, Konsortium, Gebäudeintegration, Prof. Gottschalg“. Das Projekt „Biosolar“ wird zukünftig auch für Masterarbeitsthemen genutzt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verknüpfung von Forschung und Lehre durch die Kooperation mit dem CSP, der SERIS Freiflächenversuchsanlage und weiterer Forschungsprojekten ist eine Stärke des Studiengangs. Diese sollten auch zukünftig für aktuelle Masterarbeitsthemen genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

~~Erfüllt~~ / **nicht erfüllt**.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Auflage-MPV 1 (Kriterium §12(3), §17(2)): Ressourcenverteilung: Die auskömmliche Unterstützung des Studiengangs bzgl. der notwendigen Sachmittel, u.a. Praktikumsmaterialien, soll sichergestellt werden. Dem Finanzbedarf steht keine entsprechende Finanzierungsquelle entgegen bzw. ist sicherzustellen, dass die Verbrauchsmittel nicht ausschließlich durch Drittmittel finanziert werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Alle zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs aufgeführt.

Bestandteile der Masterprüfung im Studiengang Digitale Medien und Management sind:

- die Masterarbeit,
- das Kolloquium zur Masterarbeit,
- die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen und
- mögliche Prüfungsvorleistungen.

Die möglichen Prüfungsarten sind in §14 der Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge beschrieben. Die Auswahl der Prüfungsarten und Spezifizierung der Prüfungsvorleistungen als Leistungsnachweis (LNW) für die einzelnen Module erfolgte entsprechend den Qualifikationszielen und angestrebten Lernergebnissen des Studiengangs sowie ausgerichtet auf die Erlangung der Befähigungen zur qualifizierten Erwerbstätigkeit und der dazu erforderlichen Persönlichkeitsentwicklung im Berufsfeld.

Die Prüfungsergebnisse sind in den Modulen unterschiedlich. Einmal jährlich erfolgt für jedes Studienjahr eine Auswertung nach Anteil nicht bestandener Prüfungen mit dem Ziel sogenannte Problemmodule für Studierende zu identifizieren. Die Tabelle bildet die Grundlage für unterstützende Maßnahmen, insbesondere dafür, für welche Module ggf. Tutorien eingerichtet werden sollten. Ab einem Anteil von 40 % der Studierenden, die die Prüfung nicht bestanden haben, sollte durch die modulverantwortliche Lehrperson geprüft werden, ob die Einrichtung eines modulbegleitenden oder prüfungsvorbereitenden

Tutoriums für das jeweilige Modul sinnvoll und umsetzbar ist. Der Fachbereich stellt dafür Mittel zur Verfügung. Die Prüfungen finden nach Vorgabe des Studienjahresablaufplanes in zwei Prüfungsphasen von 14 Tagen Dauer pro Semester statt. Die Planung der Prüfungstermine und die Festlegung der Prüfer erfolgen durch den Prüfungsausschuss. Bei der Planung wird versucht sicherzustellen, dass Prüfungen aus dem jeweiligen Regelsemester für einen Studiengang mit mindestens einem Tag Abstand geplant werden.

Aus der formalen Prüfung (Modularisierung §7) der Koordinierungsstelle Akkreditierung kam der Hinweis, dass das gegenwärtige Modulhandbuch die KMK Vorgaben nicht vollumfassend erfüllt. Aus Sicht eines Gutachters herrscht die Prüfungsform der schriftlichen Klausur vor, diese ist nicht überall geeignet, sämtliche mittels eines Moduls vermittelten Kompetenzen zu prüfen. Nach Angaben des Fachbereiches ist dies so nichtzutreffend: Mündliche Prüfung oder Klausur ist lt. PSO/SPO möglich, dies ist jedoch auch abhängig von Anzahl der Studierenden. Die aktuelle Verteilung ist ca. 50% / 50%.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aussage „Mündliche Prüfung oder Klausur ist lt. PSO/SPO möglich“ ist seitens der Gutachter in Ordnung. Eine Verteilung zwischen mündlicher Prüfung und schriftlicher Klausur von 50%/50% ist ein gutes Verhältnis und sollte beibehalten werden.

Entscheidungsvorschlag

~~Erfüllt~~ / **nicht erfüllt.**

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Auflage-MPV 2 (Kriterium §12(4)): Überarbeitung und Anpassung der Inhalte der Modulhandbücher, zur Erfüllung sind die bestehenden Vorgaben der KMK einzuarbeiten.

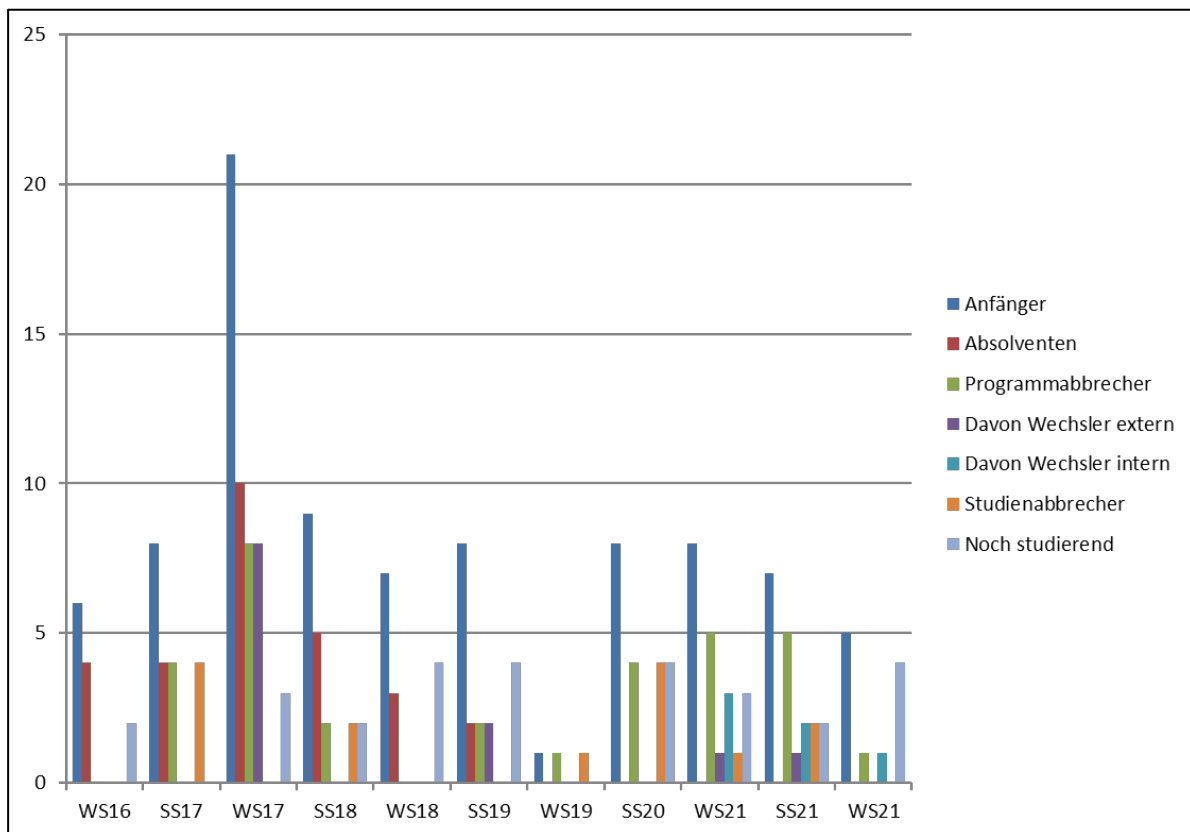
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)**Sachstand**

Nach den Angaben aus der Selbstdokumentation hat bisher kein Absolvent das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen, ein merklicher Teil der Studierenden überzieht die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester.

Der Studiengang hat außer der Überziehung der Regelstudienzeit auch extreme Abbrecherquoten. Die inhaltlichen Kriterien für die Aufnahme in den Studiengang wurden dazu nach Angabe des Fachbereiches verändert: Einige Studiengangswechsler wurden identifiziert, d.h. Zielstellung Inhalte sollen klarer formuliert werden, um keine falschen Erwartungen zu wecken. Zudem wurden die Eignungsvoraussetzungen wurden in der „Kommission Studium und Lehre“ überarbeitet und angepasst. Durchgeführte WebEx Interviews dienen dabei der Vorauswahl. Dies erfolgt primär um die fachliche Eignung zu prüfen aber auch um eine reine Motivation bzgl. ein „Visum für Deutschland“ zu erhalten möglichst auszuschließen. Damit ist allerdings eine Nivellierung nicht vollumfänglich möglich. Die Qualität der Studierenden ist dadurch gestiegen, auch wenn die zugelassenen Studierende anzahlmäßig weniger sind. Durch Die Verschärfung des Auswahl Kriterien hat sich zudem herausgestellt, dass die Zertifikate der Studierenden insbesondere zu Sprachen nicht den geforderten Anforderungen entsprechen.

Die Verantwortung für diese beiden Sachverhalte liegt daher nur teilweise am Studiengang MPV selbst: Die Studierende bringen in ihrem Wesen kulturelle Unterschiede nach Deutschland, d.h. die Studienleistungen gehen z.B. zurück, da keine Anpassung an deutsches Studium, gegenüber den Erfahrungen im jeweiligen Heimatland, erfolgt. Homogene Gruppen, wenig Durchmischung der Studierenden im Studiengang, Studierende passen sich untereinander, eben auch leider an der Arbeitsweise und Tempo, an. Nach Angaben der befragten Studierenden gibt es auch persönliche Angelegenheiten, Probleme und andere Gründe: Es gibt reine Studiengangswechsler aber eben auch Studierende, die wegen Schwierigkeiten im persönlichen Umgang mit einem Lehrenden den Studiengang abbrechen.

Tabelle 6: Darstellung „Studienabbrecher und Programmabbrecher“ (vorgestellt durch Prof. Bernhard)



- Anzahl der Studierenden nach Anfängerkohorten (bereinigt um Erasmus-Studenten u.ä.).
- Programmabbrecher enthält alle Studierenden, die ohne Abschluss in MPV exmatrikuliert sind.
- Davon sind interne (anderes Fach an HSA) und externe (d.h. an andere Hochschule) Wechsler separat ausgewiesen. Die Differenz sind die Studienabbrecher.
- Durchschnitt über alle Kohorten: Programmabbrecher 36%, Studienabbrecher 16%

Zu den Abbrüchen gaben die Lehrenden an, dass die Studierenden in ein Alternativprogramm der HSA oder an andere Hochschulen gewechselt haben. Beispiel: An der HSA wurde ein komplementärer Studiengang „Elektrotechnik Master“ ins Leben gerufen, hier kam es zu Abwanderungen aus dem Studiengang MPV.

Aus Sicht der Lehrenden könnte die Forschung und Lehre noch näher zusammengebracht werden.

Aus der Sichtung der „Statistischen Daten, Anlage C“ der Selbstdokumentation fiel den Gutachtern auf, dass im SS19 die Anzahl der Anfänger (12) die Anzahl der Zulassungen (7) überschreitet. Nach Auskunft des Fachbereiches erfolgten im SS19 noch Immatrikulationen aus dem WS18-19, da hier nicht alle Studierende eingeschrieben werden konnten. Einzelfall: Damals traten Probleme der Studierende mit ihrem Visum auf.

Bezüglich dem Inhalt des Modulhandbuches übten die Studierenden konstruktive Kritik an den Modulen „Dünnschicht-Modul“ (Grund: ökonomisch nicht relevante Technologie) und dem „Physik-Modul“ (Grund: zu tief/schwer, irrelevant für den Rest und Anwendungen).

Die Erfahrungen der Studierenden bzgl. Lehre und Modulinhalt mit Blick auf Vorkenntnisse ergaben, dass mehr Hilfe wünschenswert wäre: Das Studium ist zu arbeitsintensiv um vorhandene Lücken zu schließen und neue Inhalte zu verarbeiten; zudem werden aktuellere Themen gewünscht. Weiterhin wird mehr Flexibilität gefordert: Vorlesungen aus den Elektrotechnikstudiengängen an der HSA zusätzlich zu belegen wäre wünschenswert.

Das Programm ist gegenwärtig zu 100% festgelegt, daher wurde die Forderung nach Wahlpflichtfächern/-programm erhoben. Dies könnte ggf. ohne zusätzlichen Aufwand realisiert werden, durch Einbindung von Modulen aus anderen Master-Studiengängen. Erwähnt wurden dazu explizit: Programmierung, Elektronik und Produktionstechnologie.

Einige Module haben aus Sicht der Studierenden faktisch einen zu großen Workload.

Die Regelstudienzeit des Studienganges MPV wird wie bereits in der Selbstdokumentation dargelegt nicht eingehalten, die Gutachter erhoben daher die Frage ob dies nicht die Studierbarkeit in Frage stellt, zumal es auch noch aktive Studierende aus 2016 gibt.

Seitens der Studierenden besteht gemäß den Angaben der Lehrenden manchmal eine Sprachbarriere für die Masterarbeit in dt. Industrie, so dass daher noch ein Deutschkurs belegt werden muss, manchmal findet sich auch nicht gleich ein Thema.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiendauer und Abschlussquote sind zu gering und müssen erhöht werden. Die schon getroffenen Maßnahmen zur Auswahl geeigneter Studierender sind weiter konsequent umzusetzen. Die einzelne Studienmodule und die dadurch verursachte Arbeitsbelastung sollte auch in Zusammenarbeit mit den Studenten kritisch überprüft werden.

Entscheidungsvorschlag

~~Erfüllt~~ **nicht erfüllt.**

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

Auflage-MPV 3 (Kriterium §12(5)): Die RSZ wird teilweise grob nicht eingehalten, um daher die Studierbarkeit innerhalb der RSZ zu verbessern müssen die am meisten zur Verzögerung führenden Module identifiziert und bzgl. Anspruch und notwendigem Aufwand angepasst werden.

Auflage-MPV 4 (Kriterium §12(5)): Die Creditierung im Modulhandbuch ist zu überprüfen, die Credits müssen gleichmäßiger auf die Semester verteilt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung VIII (MPV): Weitere Einbeziehung der Studierenden in die Entwicklung des Studiengangs, z.B. über Einführung einer Wahlpflichtmöglichkeit.

Besonderer Profilsanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht zutreffend.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)****Sachstand**

Die Selbstdokumentation führt hierzu zunächst fünf Punkte auf:

- Regelmäßige Teilnahme von Lehrpersonen an der Jahrestagung des Fachausschusses Hochschule der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie; Möglichkeit des Vergleiches des eigenen Studienganges mit vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen; Anregungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Lehrkonzepte; Erarbeitung gemeinsamer Ziele und Standards.
- Wahrnehmung von Funktionen, Mitarbeit und Mitgliedschaft der Lehrpersonen in weiteren fachlich einschlägigen Fachgremien und Arbeitskreisen.
- Gemeinsame Formulierung/Abstimmung der Aufgabenstellung für Masterarbeiten mit Praxispartnern sowie Präsentationen und Diskussionen zu den Arbeitsergebnissen der Studierenden.
- Kooperative Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeiten mit Vertretern aus der Berufspraxis.
- Lehrende können Angebote der hochschuldidaktischen Weiterbildung an der HSA bzw. in Kooperation mit den anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt am Zentrum für Hochschuldidaktik und angewandte Hochschulforschung (ZHH) an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder am Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (@LLZ) der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg wahrnehmen.

Im Rahmen der Begehung wurde dann angesichts der geringe Absolventenzahlen nach der Arbeitsmarktplatzierung der Absolventen gefragt, diese Informationen werden in der nachfolgenden Tabelle *Tabelle 1* dargestellt:

Tabelle 7: Verbleib der Absolventen (z.T. auch Abbrecher), nachgereicht durch Prof. Bernhard

Funktion/Verbleib	Firma, falls bekannt	Funktion/Verbleib	Firma, falls bekannt
Rückkehr in Heimat	-	Solar Application Engineer	Heliatek
AM Business Development	Reon Energy	bis März 2021 Hiwi	Fraunhofer CSP
Trainee PV Installation	Fentons Ltd	System Engineer	ib vogt
Projektleiter Solaranlagen	Propell GmbH	Management Trainee	Trina Solar, China
Electrical Project Engineer	Nordex Group	O&M Engineer	Stern Energy GmbH
unbekannt	-	Control System Engineer O%M	Belectric
Service Engineer	E-Service Haberkorn	zuletzt	Fraunhofer CSP
Rückkehr in Heimat	-	zuletzt bis Okt 21 Hiwi	Fraunhofer CSP
Electrical Engineer	EnValue GmbH	Berlin	Planungsbüro Elektroanlagen
O&M Engineer	Pfalzsolar	zuletzt bis Okt 21 Wissenschaftliche Hilfskraft	Fraunhofer CSP
Electrical Engineer	Green Energy 3000	unbekannt	-

Specialist Engineer / Global Supplier Management	Q-cells	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	HSA
Projektassistent in Photovoltaic Planning	Elektroanlagenbau Michael Embach e.K.	Hard- and Software Construction	SATec GmbH
Electrical Engineer	Q3 Energie	Chief Executive Officer	AJ Solar
Rückkehr in Heimat	-	Rückkehr in Heimat	-

Ein Teil ist im Ausland tätig, ein Teil in überregional tätigen Betrieben. Bei den überregionalen Betrieben handelt es sich um meine Mischung von Unternehmen aus ganz Deutschland.

Die Kursinhalte des Masterstudiengangs MPV wurden im Gegensatz zu dem eingestellten dualen Bachelorstudiengang Solartechnik breiter aufgestellt. Solartechnik war sehr stark produktionstechnisch ausgerichtet, was damals auch in Deutschland auch noch eher benötigt wurde.

Historischer Rückblick dazu: 2008/2009 wurde der duale Bachelorstudiengang Solartechnik (Zusammenarbeit mit Q-Cells, Bosch, Solarworld) aufgrund der damaligen wirtschaftlichen Entwicklungen eingestellt. Stattdessen wurde ein konsekutiver Masterkurs aufgesetzt, aufgesetzt auf Elektro- und Maschinenbau. 2015 / 2016 Situation war in Deutschland unklar wie es mit Solarzellenfertigung weitergeht, daher wurde der neue Masterstudiengang MPV international aufgestellt.

Aktuell hat sich die Lage der Photovoltaik in Deutschland verbessert, daher etliche Forschungsprojekte und Kooperationen auf Installationsebene; intensivere Vernetzung deutscher Hersteller untereinander nimmt gegenwärtig wieder zu. Beispiele hierzu:

- Versuchsanlage in Bernburg (Projekt mit Fa. Seris in Singapur), verschiedene Projekte: Installationen, Messungen, Auswertungen und Masterthemen ergeben sich daraus), auf den Versuchsflächen wurden dazu Photovoltaikanlagen installiert.
- Biosolarthemen
- Zusammenarbeit mit der Fa. WAVE LABS Solar Metrology Systems GmbH, Leipzig
- Projekte mit dem Bundes-Ministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
- CSP sucht immer gut qualifizierte Studierende; optimal für Masterarbeiten, da sehr gute sächliche Ausstattung

Eine inhaltliche Tiefe lässt sich nach Angaben des Fachbereiches nicht in vollem Umfang feststellen. Der Studiengang MPV geht aber im Gegensatz zu den anderen Hochschulen was die Photovoltaik betrifft doch deutlich mehr in Tiefe. Die Auswahl der Module ist dadurch motiviert, wo Lehrkompetenzen vorhanden sind (damals Bergmann, nun im Ruhestand, man muss sich daher hier neu orientieren). Hintergrund: Die konzeptionelle Idee des Studiengangs sollte ganze Bandbreite abdecken, systemtechnische Anteile wurden jedoch deutlich erweitert; mehr als Herstellungstechnologie, da dies industriell mehr nachgefragt wurde.

Der Studiengang weist ein Alleinstellungsmerkmal in Deutschland auf, ist ja „nur“ Photovoltaik, nicht alle regenerativen Energien und deckt diese Marktlücke nach Angabe des Fachbereiches damit gut ab. Das 3-semestrige Konzept ermöglicht zudem ein Angebot zum SoSe und WiSe, ein 4. Vertiefungssemester ist von der vorhandenen Lehrkapazität her nicht möglich.

Nach dem Ruhestand von Prof. Bergmann ist der Bereich Speichertechnologie auf der nicht mehr gesichert bzw. nicht voll abgedeckt, hier kommt es drauf an, ob ein Nachfolger gefunden werden kann. Die Fächerwahl entsteht durch die Qualifikation und Kompetenz der vorhandenen Lehrenden, daher kann sich diese aktuell durch das Ausscheiden von Prof. Bergmann auch noch ändern.

Die HSA sieht den System- und Installationsbereich aktuell am gefragtesten auf dem Markt, den gebäudenahen Ausbau eher nur mittelfristig.

Nach Angabe der Fachbereichsleitung werden die regenerativen Energien in den Ingenieur-Studiengängen grundsätzlich weiterentwickelt. Personaltechnisch (wie schon ansatzweise im Abschnitt „Personelle Ausstattung“ ausgeführt) wird die nächsten Akkreditierungsperiode eher dynamisch verlaufen. Notwendige Änderungen müssen planerisch ausgestaltet werden, dies sind langsame Prozesse und vorsichtige Entwicklungen. Bsp.: Eine neue Anlage mit Schnittstelle zur Biodiversität in Bernburg für Projektstudenten läuft aktuell an. Es kommt darauf an, was mit diesem Kurs erreicht werden soll. Ein Großteil der zukünftigen Anwendungen wird im Systembereich liegen. Eine Systembetrachtung ohne Speichertechnologien kann aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll sein. Ein Großteil der Anlagenkonzeptionen wird gebäudenah mit Speichertechnologien erfolgen. Auch in anderen Fachbereichen entwickeln sich die Dinge neu, da Thema regenerative Energien nimmt zwar einen hohen Bedarf an, dies ist aber gegenwärtig noch nicht in den Studiengängen voll abgedeckt. Mittelfristig muss sich die HSA hier noch mehr weiterentwickeln.

Ursprünglich war der Studiengang MPV nicht explizit für nicht EU Studierende konzipiert, der Studiengang MPV wird daher eher international beworben; bisher kein Fokus auf Deutschland. Der Studiengang richtet sich noch speziell an Studierende aus sonnenreichen Ländern, um dort den Ausbau voranzutreiben und Fachkräfte für die jeweiligen Heimatländer auszubilden. Wie im Kapitel „Ressourcen“ bereit beschrieben, besteht gegenwärtig eine Limitierung auf 10 Erstsemesterstudierende, da keine größeren Praktikumskapazitäten vorhanden sind.

Zur Sicherung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen erfolgt auch eine Einbeziehung hiesiger Firmen, die Studierende werden allerdings vorab „informiert“, dass in Deutschland später selbst keine große Arbeitsmöglichkeit besteht. Von den Absolventen sind ca. 2/3 der Absolventen jedoch in Deutschland geblieben; Erhebung der Daten durch Herrn Büchner (Programmkoordinator) die Absolventen arbeiten bei Installationsbetrieben („downstream care“). Gegenwärtig erholt sich die Lage der Industrie, daher werden auch wieder mehr Zusammenarbeiten mit Praxispartnern bzgl. möglicher Potentiale hinsichtlich der späteren Beschäftigungsmöglichkeiten von Absolventen angestrebt.

Das Modulhandbuch kann mit Blick auf die Belastung der Studierenden gemäß einer Verfahrensanweisung / neuen Leitlinie jederzeit vom Modulverantwortlichen überarbeitet werden. Rechtsverbindlich ist im Land Sachsen-Anhalt allein die Studien- und Prüfungsordnung, bestehende Absprachen sind einzuhalten. Die PSO/SPO wird jedoch diesbezüglich nicht regelmäßig aktualisiert.

Der Fachbereich befindet sich aktuell in Umgestaltung der Modulhandbücher in Richtung elektronische Gestaltung (HIS). Zeitliche Konstante: Nach Änderungsabsprachen ändert der Studiendekan die Dokumente, es ist dazu keinerlei zusätzliche Genehmigung erforderlich.

Die Module unterliegen der aktuellen Entwicklung, diese ändert sich industrieseitig gerade sehr schnell: Hinsichtlich der inhaltlichen Anpassung/Aktualisierung ist eine Diskrepanz zwischen der durchgeführten Lehre und den Inhalten des Modulhandbuches aufgefallen. Dieses sollte jedoch immer aktuell sein: Nach Angaben des Programmverantwortlichen ist dies schwierig aber genereller Anspruch, da es wichtige Information für die Studierenden beinhaltet. Bsp.: „Dünnschichttechnologie“ ist nach Meinung der Gutachter eher nicht mehr gefragt, dieses Thema ist nach seiner Meinung allerdings „Grundlagentechnik“, welche auch auf andere Technologien angewendet werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Einbindung des CSP ist eine Stärke, deren formale Ausgestaltung noch gewinnen kann. Der Studiengang hat weitere Potenziale, die gehoben werden können, u.a. durch Vernetzung mit

ökologischen Themen, integrierte Photovoltaik, Einbindung der Studenten in drittmittel-geförderte Forschungsprojekte.

Einige Inhalte scheinen die Entwicklungen der letzten Jahre nicht widerzuspiegeln. Hier müssen die einzelnen Studienmodule auf ihre Aktualität überprüft werden. Insbesondere sollten Technologien/Themen, die keine Relevanz mehr in der industriellen Anwendung haben, zugunsten von neuen Entwicklungen ersetzt werden: z.B. bei ThinFilm CIGS und CdTe durch Perowskit ersetzen, multikristallin durch monokristallin ersetzen.

Ionenimplantation hat nur in der Halbleiterindustrie eine Bedeutung und wird voraussichtlich in der Photovoltaik nicht zur Anwendung kommen. Tandem Solarzellen sind nicht mehr als mikrokristalline Siliziumdünnschichttechnologie einzuordnen, sondern im Perowskit/Silizium Bereich angesiedelt.

Entscheidungsvorschlag

~~Erfüllt~~ / **nicht erfüllt**.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Auflage-MPV 5 (Kriterium §13(1)): Überarbeitung und Anpassung der Inhalte der Modulhandbücher, inkl. Darstellung des realen Workloads und Aktualisierung, analog zu der bereits vorgeschlagenen Auflage unter „Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gem. § 12 Abs. 5 MRVO“.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

An der HSA ist ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) implementiert. Durch Prozesslenkung und verbindliche Vorgabedokumente sollen Abläufe und Ressourcen klar geregelt, Fehler vermieden und eine Qualitäts- und Servicesteigerung erreicht werden. Auf der Grundlage des „§ 7 - Qualität der Lehre“ des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 und der Evaluationsordnung der HSA finden zur Qualitätssicherung der Lehre jedes Semester Studierendenbefragungen statt. Die Planung, Durchführung und Auswertung der Evaluation erfolgt durch eine zentrale Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit den Studiendekanaten der Fachbereiche.

An der HSA dienen Evaluationen

- der Qualitätsentwicklung in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung
- der Profilbildung von Fachbereichen und der gesamten Hochschule
- der Rechenschaftslegung sowie
- der Akkreditierung von Studiengängen.

Hierzu werden studentische Lehrveranstaltungsbewertungen, Erstsemesterbefragung, und Studiengangsbefragung durchgeführt. Alumnibefragungen werden gegenwärtig nicht an der HSA durchgeführt.

Workload-Befragungen finden informell im direkten Gespräch der Modulverantwortlichen mit den Studierenden statt. Die Modulverantwortlichen steuern je nach Rückmeldung der Studierenden nach, z. B. durch Erhöhung oder Reduzierung der von den Studierenden zuhause zu bearbeitenden Übungsaufgaben.

Ein weiteres wichtiges Kriterium sind die Ergebnisse der Prüfungen. Fallen sie im Durchschnitt zu gut oder zu schlecht aus, wird ebenfalls in den Folgesemestern bei der Darbietung des Stoffes in den Vorlesungen oder in der Strukturierung der Übungen nachgesteuert.

Aus Sicht der befragten Studierenden bot sich mit der Begehung des Studiengangs MPV erstmals die Möglichkeit, eigene Gedanken zur Qualität und zu Wünschen zu nennen. Die Professoren fragen die Zufriedenheit über Evaluationen ab, es erfolgt jedoch nach Angaben der befragten Studierenden kein „direktes Feedback“ an die Studierenden bzgl. daraus ergebenden Änderungen oder Optimierungen. Es wurden jedoch Dinge angepasst bzw. geändert auf Basis der Evaluation.

Das erhaltene Feedback war zwar konstruktiv, aber manchmal gibt es allerdings nicht viel Spielraum für Änderungen: keine generelle Beteiligung an Weiterentwicklung des Studiengangs. Positiv: Die Studierenden können jedoch alles ansprechen, es herrscht meist eine offene Gesprächskultur. Allerdings: Zu den „nicht so gute Modulen“ erfolgt kein Feedback an die Studierenden.

Die Möglichkeiten zur Einbindung der Studierenden in die Entwicklung des Studienganges können nicht intensiv genutzt werden, da viele der MPV Studierende die Hochschule wieder verlassen haben bevor Sie den Studiengang durchdrungen haben. Es wurden seitens des Fachbereiches bereits Versuche unternommen, hier zu verbessern, nur ohne großen Erfolg. Ausländische Studierende können sich für Ämter an der HSA bewerben, wird seitens der Studierenden allerdings nicht so oft genutzt.

Für die Studierenden des Studiengangs MPV ist es eher schwierig, die Studierendenvertretung der HSA hierzu einzubeziehen. Das Studienprogramm an sich läuft nur zwei Semester, das dritte Semester wird allein für die Abschlussarbeit benötigt. Daher gegenwärtig keine Einbindung/Kontakte der Studierenden MPV zu dem StuRa der HSA, auch keine Kontakte mit Studenten außerhalb des Studiengangs oder anderen Studentenvertretern/Studentenvertretung.

Ob es nun Kontaktmöglichkeiten zu deutschen Studierende für einen Austausch und Kennenlernen der Kultur gibt macht für die Studierenden MPV keinen großen Unterschied. Es ist ja allgemein allen bekannt, dass es sich um ein internationales Programm handelt. Ein Buddy wäre jedoch sinnvoll und würde einige soziale Dinge einfacher machen.

Wie kommunizieren die Studierenden untereinander? Wie schätzen sie den Studierendenzusammenhalt / bzw. die -zusammenarbeit untereinander ein?

Aus Sicht des Fachbereiches herrscht wenig Teamgeist unter den MPV Studierenden, da die Studierenden aus sehr unterschiedlichen Kulturkreisen stammen. Damit die Kulturkreise nicht ausschließlich untereinander bleiben gibt es auch organisierte soziale Abende, nur suchen sich i.d.R. auch hier immer dieselben Nationen. Aus den Gesprächen wurde seitens eines Lehrenden die Frage erhoben, ob die „Info E-Mails“ dazu auch auf Englisch versendet werden. Dies könnte eine Möglichkeit sein, hier eine Verbesserung herbeizuführen. Daher ist der gegenwärtige Austausch noch eher gering. Beispiel: Inder und Bangladeschis kommunizieren nicht miteinander. Um dieser festgestellten Entwicklung entgegenzusteuern werden in den Praktika die Studierenden generell absichtlich gemischt um diese dazu zu bewegen sich auf Englisch zu unterhalten.

Das Fehlen von EU Studierenden war für die Gutachter unverständlich und wurde daher in allen Gesprächsrunden, außer dem Gespräch mit den Studierenden, thematisiert. Im Jahre 2016 stammte ein sehr hoher Anteil der Studierenden aus China. Mittlerweile ist es nur noch ein Viertel an chinesischen Studierenden, der Rest kommt aus anderen Nicht EU Ländern. Hierbei handelt es sich u.a. um einen hohen Anteil aus Indien, gefolgt von Bangladesch, Pakistan, Kasachstan und Russland. Generelle Tendenz: hohe Bewerberquote aus Ostasien und Nordafrika, europäische Studierende fehlen in der Tat gegenwärtig komplett. Erste Diskussionen wurden dazu bereits HSA intern geführt, denn der Studiengang MPV weist an sich hohe Bewerberzahlen auf. Der Programmverantwortliche sortiert diese Bewerber entsprechend vor.

Diese Tendenz zeichnet auch andere Studiengänge aus: Der Standort Köthen ist für europäische Studierende nicht so attraktiv obwohl Köthen vergleichsweise geringere Lebenshaltungskosten bietet

und für MPV keine Studiengebühren erhoben werden. Eine Erhöhung des Anteils der europäischen Studierenden ist absolut wünschenswert, dies steht gegenwärtig auch im Focus der HSA, entsprechende Strategien werden aktuell diskutiert.

Seit 09/21 verfügt der Studiengang MPV über eine Gastprofessur über den DAAD, Ziel ist hierbei der lateinamerikanische Bereich. Werbung für Studierende in anderen Ländern, hierbei wird auch um Deutsche und EU-Studierende geworben, jedoch nicht primär für eine spätere Anstellung in Deutschland.

Bisher wurde die gewünschte Breite nicht erreicht, Studiengänge zu den „Themen der regenerativen Energien“ haben gegenwärtig noch alle dieses Problem. Aktuell befindet sich dazu allerdings eine Initiative im Aufbau: Das Netzwerk der „Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS)“ steuert dem Fachkräftemangel in Zusammenarbeit mit deutschen Hochschulen im Rahmen der Energiewende entgegen, die HSA ist hier mit beteiligt. Werbung hierzu erfolgt aktuell über die eine digitale Infoveranstaltung „[Initiative Study Green Energy](#) - Photovoltaics Engineering Science studieren und die Energiewende mitgestalten (27. Januar 2022)“. Hierbei werden die „grünen Studiengänge“ der HSA in einer gesonderten Veranstaltung beworben.

Neueste Entwicklung hinsichtlich eines entsprechenden Anreizes: Das CSP baut mit lokalen Firmen Stipendien für Bewerbung von Studienplätzen für deutsche oder EU-Studierende auf.

Da es sich bei MPV um einen englischsprachigen Studiengang handelt, könnte dies für deutsche Studierende möglicherweise auch ein Hindernis sein. Nach Angabe des Fachbereiches nimmt der „Downstream Bereich“ aktuell gut an Fahrt auf: Bisher war die öffentliche Wahrnehmung eher die, dass Photovoltaik in Deutschland „tot“ sein. Die HSA hat diesen Trend verfolgt, erkannt und beobachtet diesen Anstieg mit Interesse, die Bereitschaft zum Handeln ist da.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es gibt keine Kontakte zu deutschen Studenten oder einem Sozialleben außerhalb des Kurses.

Eine bessere soziale Integration der Studierenden wird angeregt. Informationen der Hochschule in Kooperation mit der Fachschaft bzw. Studentischen Vertretung / Selbstverwaltung sollten zweisprachig (deutsch/englisch) erfolgen, um die größtenteils internationalen Studenten zu erreichen. Ein Wahlpflichtbereich kann hier auch eine bessere Integration in die HSA erbringen.

Bei der Auswahl der Studierenden sollte sowohl auf die fachliche Eignung als auch auf eine Diversität der Studierenden bezüglich ihres Herkunftslandes Wert gelegt werden.

Entscheidungsvorschlag

~~Erfüllt~~ / **nicht erfüllt.**

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Auflage-MPV 6 (Kriterium §14): Die Einbeziehung der Studierenden in die Entwicklung des Studiengangs muss verbessert werden: Die Studierenden müssen durch standardisierte Befragungen die Möglichkeit haben, den Studiengang zu beurteilen und Verbesserungsvorschläge zu machen. Dies ist auch unter dem Aspekt der durch die Studierenden eingereichten Beschwerde (siehe „Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO), Bewertung“) zu betrachten, da hierdurch die Erfolgsquote des Studiengangs gesteigert werden kann.

Auflage-MPV 7 (Kriterium §14(4)): Die Ergebnisse der ‚Evaluation der Lehre‘ müssen den Studenten zurückgemeldet werden. Den Monita aus den Evaluationen müssen entsprechende Maßnahmen folgen, deren Erfolg ebenso verfolgt wird.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung IX (MPV): Die Studentenvertretung sollte Kontakt zu internationalen Studierenden herstellen und diese themenmäßig mitnehmen.

Empfehlung X (MPV): Die Durchmischung der Studierenden sollte verbessert werden; Fridays for Future, evtl. zur Werbung nutzen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Im Leitbild der HSA finden sich Selbstverständnis sowie richtungsweisende Vorgaben.

Die Hochschule verfügt über ein Konzept für chancengleiche und familienfreundliche Arbeits- und Studienbedingungen. Ein Gleichstellungskonzept für die Hochschule soll in absehbarer Zeit beschlossen werden. Weitere Regelungen befinden sich in:

- der Grundordnung der HSA
- der Immatrikulationsordnung
- der Ordnung für die Durchführung eines individuellen Teilzeitstudiums sowie
- den Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor und Masterstudiengänge (SPO_BA-allg_Teil bzw. SPO_MA-allg_Teil).

Für die Berücksichtigung der besonderen Belange sowie als Ansprechpartner stehen ein/e Behindertenbeauftragte/r sowie ein/e Gleichstellungsbeauftragte/r zur Verfügung.

Die Aufgaben des Behindertenbeauftragten der HSA umfassen nach §73 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter Mitglieder und Angehöriger der Hochschule, bei der studien- und berufsvorbereitenden Beratung sowie bei der Ausführung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen. Er setzt sich also für die Belange der behinderten Hochschulmitglieder und -angehörigen, d.h. das hauptamtlich oder hauptberuflich an der HSA tätige Personal sowie die Studierenden ein. Wichtige Themen sind dabei die Barrierefreiheit der Hochschule und die Lehr- und Prüfungsbedingungen behinderter Studierender. Der Behindertenbeauftragte der HSA unterstützt streng vertraulich Studierende mit Behinderung, welche vor schwierigen Herausforderungen im Studium oder im Arbeitsleben stehen [Quelle: <https://www.hs-anhalt.de/behindertenbeauftragter>]. Im Rahmen des staatlichen Gleichstellungsauftrags gem. § 72 HSG-LSA beraten und unterstützen die Gleichstellungsbeauftragten der HSA die Leitung, die Fachbereiche und die zentralen Gremien bei der Umsetzung der Gleichstellungsarbeit.

Aufgabenbereiche:

- personelle, organisatorische, soziale Maßnahmen und Förderprogramme
- Gleichstellungsentwicklungen
- Erhöhung des Anteils von Frauen in wissenschaftlichen Berufen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Schutz vor Diskriminierung und (sexueller) Belästigung
- Etablierung der Chancengleichheit
- Beratung von Mitarbeiter*innen sowie Student*innen
- Unterstützung von Frauen und Männern in den Bereichen Lehre und Forschung

Die Wahrnehmung fachübergreifender Gleichstellungsaufgaben an der HSA wurden gem. § 12 Abs. 2 der Grundordnung einer hochschulweit tätigen Gleichstellungsbeauftragten übertragen [Quelle: <https://www.hs-anhalt.de/gleichstellung>].

Aus der Sichtung der Selbstdokumentation ergab sich für die Gutachter eine Frage bzgl. „Krankentage im Praktikum sind nachzuarbeiten“. Der Fachbereich erklärte hierzu, dass es hier nicht um Betriebspraktika, sondern um die Praktika zur Vorlesung handelt: Studierende müssen Versuche vorbereiten (Antestat) durchführen und auswerten (pädagogisch und didaktisch vorbereitet) im Hinblick auf die spätere experimentelle Masterarbeit wichtig; kein Industriepraktikum. Dies sind nur 4 Nachmittage im Semester, daher wäre bereits ein ausgefallenes Praktikum 25% Verlust. Ersatztermine werden zur Verfügung gestellt, zumal nicht ausreichend Vorbereitete Studierende vom Praktikum an diesem Nachmittag ausgeschlossen werden. Dies hat sich als sinnvolles Werkzeug erwiesen, um gut vorbereitete Studierende in diesen nachmittags stattfindenden Praktika zu haben. Bisher gibt es für den Studiengang MPV keine gezielte Ansprache für weibliche Studierende, Argumentation seitens des Fachbereiches: „wie in allen MINT Studiengängen“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Erläuterung seitens des Fachbereiches zu der Thematik „Krankentage im Praktikum sind nachzuarbeiten“ ist nachvollziehbar, da es sich nicht um das Industriepraktikum handelt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung XI (MPV): Ein „Buddy Programm“ würde den Studierenden helfen: Tutorien für Wissensausgleich wären hier wünschenswert.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht zutreffend.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

In der Selbstdokumentation „Kapitel 4.3.7 Kooperationen“ wird dargelegt: „Auf die Kooperation mit dem Fraunhofer-Center für die Siliziumphotovoltaik wurde bereits im Abschnitt 3.6 eingegangen. Darauf Bezug genommen wurde auch in Abschnitt 4.3.4.“. Im Abschnitt 4.3.4. findet sich kein Bezug zu dieser Thematik, da dieser nach Rücksprache mit dem Fachbereich hier wieder entfernt wurde. Begründung für das Entfernen: Der Begriff „Kooperation“ wird an der HSA vielfach verwendet, ohne dass hier eine Kooperation im Sinne der Akkreditierung vorliegt. Vielmehr handelt es sich im Studiengang MPV um eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit mit dem CSP. Der Text in Abschnitt 4.3.7. wurde versehentlich nicht auf diesen Sachverhalt hin angepasst. Im Abschnitt „3.6. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9)“ wird daher korrekterweise „Nicht zutreffend“ angegeben.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht zutreffend.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Anschluss an die Begehung, erfolgte die Erstellung des Akkreditierungsberichtes durch die Gutachter:innengruppe. Nach Sichtung des Akkreditierungsberichts durch den Fachbereich 6, wurde eine Stellungnahme (07.05.2022) verfasst. Hierbei wurden die Auflagen 4 und 5 vom Studienfachberater (SFB) als „nicht zutreffend“ eingeordnet.

Die Gutachter:innengruppe wurde hierüber nicht informiert, da eine solche Einschätzung nicht dem SFB obliegt und somit gegenstandslos ist. Auflagen in Akkreditierungsverfahren resultieren aus Inkonsistenzen mit der StAkkVO LSA und können vom Fachbereich nicht als „nicht zutreffend“ abgehandelt werden. Der Fachbereich und der SFB wurden durch die *Interne Akkreditierungskommission* über diesen Sachverhalt informiert.

3.2 Bestätigung der Maßnahmen

Der Akkreditierungsbericht sowie der vom Fachbereich erarbeitete Maßnahmenplan wurden der *Internen Akkreditierungskommission* am 16.05.2022 zur Prüfung vorgelegt. Die Kommission prüfte die eingereichten Dokumente, diskutierte das Verfahren und folgte weitestgehend den Beurteilungen der externen Gutachter:innengruppe, ergänzend eines einstimmigen Beschlusses über zwei Nachforderungen. Eine Auflistung der Zustimmungen, Ergänzungen bzw. Änderungen der im Verfahren festgehaltenen Auflagen und vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Folgenden dargestellt:

1 – Auflage (Kriterium §12(3), §17(2)): Ressourcenverteilung:

Die auskömmliche Unterstützung des Studiengangs bzgl. der notwendigen Sachmittel, u.a. Praktikumsmaterialien, soll sichergestellt werden. Dem Finanzbedarf steht keine entsprechende Finanzierungsquelle entgegen bzw. ist sicherzustellen, dass die Verbrauchsmittel nicht ausschließlich durch Drittmittel finanziert werden.

Die Modulhandbücher müssen auf ihre Vollständigkeit überprüft und um fehlende Angaben ergänzt werden.

Bewertung der Kommission: Der Auflage wurde zugestimmt.

Ergänzender Hinweis: Der Studiengang wird nicht durch Drittmittel finanziert. Es handelt sich um einen grundständigen Studiengang, dieser ist somit aus den Ressourcen des Fachbereichs zu tragen (Haushalt FB6). Lt. HSG LSA sind Gebühren für einen grundständigen Studiengang nicht zulässig. Die Formulierung hierzu sollte durch den FB präzisiert werden (keine Stipendien o.ä.) → Positionierung des FB, ob Umwandlung in einen weiterbildenden Studiengang erforderlich scheint.

2 – Auflage (Kriterium §12 (5)):

Überarbeitung und Anpassung der Inhalte der Modulhandbücher, zur Erfüllung sind die bestehenden Vorgaben der KMK einzuarbeiten.

Bewertung der Kommission: Der Auflage und der vorgeschlagenen Maßnahmenumsetzung wurde zugestimmt.

3 – Auflage MAB (Kriterium §12 (5)):

Die RSZ wird teilweise grob nicht eingehalten, um daher die Studierbarkeit innerhalb der RSZ zu verbessern müssen die am meisten zur Verzögerung führenden Module identifiziert und bzgl. Anspruch und notwendigem Aufwand angepasst werden.

Bewertung der Kommission: Der Auflage und der vorgeschlagenen Maßnahmenumsetzung wurde zugestimmt.

4 – Auflage (Kriterium §12 (5)):

Die Kreditierung im Modulhandbuch ist zu überprüfen, die Credits müssen gleichmäßiger auf die Semester verteilt werden.

5 – Auflage (Kriterium §13 (1)):

Überarbeitung und Anpassung der Inhalte der Modulhandbücher, inkl. Darstellung des realen Workloads und Aktualisierung, analog zu der bereits vorgeschlagenen Auflage unter „Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gem. § 12 Abs. 5 MRVO“.

Bewertung der Kommission:

Der Auflage wurde zugestimmt und die Kommissionsmitglieder haben sich einstimmig auf eine Nachforderung geeinigt: Aus den Gesprächsrunden im Rahmen des Verfahrens wurde deutlich, dass die formalen Kriterien der SPO (30h pro CP) geregelt sind, der tatsächliche Workload jedoch nicht gleichmäßig verteilt ist und damit einher auch die Vergabe der CP geht. Beides hat Auswirkungen auf die §§ 12(5) und 13 (1) der StAkkVO LSA und bedürfen daher der dringenden Prüfung. → Die Kommission bittet um die Überprüfung der Aufgaben und Materialien, die Darlegung der Workloadberechnung sowie die Darstellung der Verteilung des realen Workloads über das WiSe/SoSe.

6 – Auflage (Kriterium §14):

Die Einbeziehung der Studierenden in die Entwicklung des Studiengangs muss verbessert werden: Die Studierenden müssen durch standardisierte Befragungen die Möglichkeit haben, den Studiengang zu beurteilen und Verbesserungsvorschläge zu machen. Dies ist auch unter dem Aspekt der durch die Studierenden eingereichten Beschwerde (siehe „Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO), Bewertung“) zu betrachten, da hierdurch die Erfolgsquote des Studiengangs gesteigert werden kann.

7 – Auflage (Kriterium §14 (4)):

Die Ergebnisse der ‚Evaluation der Lehre‘ müssen den Studenten zurückgemeldet werden. Den Monita aus den Evaluationen müssen entsprechende Maßnahmen folgen, deren Erfolg ebenso verfolgt wird.

Bewertung der Kommission:

Der Auflage wurde zugestimmt und die Kommissionsmitglieder haben sich einstimmig auf eine Nachforderung geeinigt: Die Evaluationsordnung der HS Anhalt regelt gemäß § 8 (Abs.3) das Thema Feedbackgespräche, auch wenn die Form aktuell offengelassen ist. Die Überarbeitung der Evaluationsordnung läuft, kann jedoch nicht zeitnah finalisiert werden. Es soll durch die Fachbereichsleitung eine unabhängige Studiengangsevaluation durchgeführt werden (nicht durch den Studienfachberater, da dieser omnipräsent und daher nicht unabhängig ist). Es sollte jedoch eine möglichst umfängliche Objektivität der Umfrage gewährleistet werden.

Ausgehend der Nachforderungen der *Interne Akkreditierungskommission* wurde betreffend der Auflagen 6 und 7 die geforderte Studiengangsevaluation in Zusammenarbeit mit der Stabstelle QM/Akkreditierung durchgeführt. Die Ergebnisse der Befragung gingen dem Fachbereich am 02.11.2022 per Mail zu.

Bewertung der Kommission:

Da die Ergebnisse der Studiengangsevaluation dringenden Handlungsbedarf seitens der Fachbereichsleitung zeigen, wird seitens der Kommission dem Fachbereich die Durchführung eines Feedbackgesprächs zur Studiengangsbefragung mit den Studierenden und das Verfassen einer Stellungnahme sowie daraus abgeleiteter Maßnahmen beauftragt.

Die Auflagen der Gutachter:innengruppe wurden von der Kommission somit vollständig bestätigt und um die oben genannten Nachforderungen ergänzt.

Den Empfehlungen des Akkreditierungsberichtes wurde ebenfalls zugestimmt, die Entscheidung der Umsetzung obliegt dem Fachbereich.

Ausgehend der Nachforderungen der *Interne Akkreditierungskommission* wurde, betreffend der Auflagen 6 und 7, die geforderte Studiengangsevaluation durch die Studiendekain des Fachbereichs in Zusammenarbeit mit der Stabstelle QM/Akkreditierung durchgeführt. Die Ergebnisse der Befragung gingen dem Fachbereich am 02.11.2022 per E-Mail zu. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation ergaben dringenden Handlungsbedarf seitens der Fachbereichsleitung.

Bezüglich der Umsetzung der Auflagen 4 und 5 wurden bis zur darauffolgenden Sitzung der *Internen Akkreditierungskommission* am 21.12.2022 keine adäquaten Vorschläge zur Mängelbeseitigung seitens des Studienfachberaters formuliert.

Die *Interne Akkreditierungskommission* fordert daraufhin die Einreichung eines angepassten Maßnahmenplans zur Auflagenumsetzung ist bis 31.01.2023 und sprach sich, in Anbetracht der bereits fortgeschrittenen Zeit, für die anschließende Auflagenumsetzung mit einer verkürzten Frist bis 30.04.2023 aus.

In der Sitzung am 21.03.2023 wurde die im Maßnahmenplan definierte Mängelbeseitigung durch die *Interne Akkreditierungskommission* der HSA anerkannt und der Fachbereich um die Terminierung der Durchführung der Feedbackgespräche mit den Studierenden gebeten. Darüber hinaus wurden dem Fachbereich folgende ergänzende Hinweise gegeben:

- zeitiger Kontakt zu den Studierenden nutzen, durch z.B. Visa-Absprachen usw., um auf Beginn des Vorbereitungskurses ggf. schon vor Studienbeginn hinzuweisen
- Vorbereitungskurs senkt nicht den Workload, besonders im SoSe → SFB: Vorkurs im SoSe zeitlich nicht möglich, müssen aber nicht alle Studierenden teilnehmen, nur solche, die Defizite haben
- die Kommission begrüßt den Vorschlag trotzdem, da bekannt ist, dass internationale Studierende teilweise ein niedrigeres bzw. nicht mit der dt. Schulbildung vergleichbares Noten-Niveau mitbringen und verweist auf die Evaluation zur Überprüfung des Erfolgs dieser Maßnahme im Kontext zur Studierbarkeit, insbesondere im SoSe; die Teilnahme ist jeweils eine individuelle Entscheidung der Studierenden

Der vom Studienfachberater gewünschten Umformulierung der Auflage 5 zu: „(Kriterium §13(1)): Überarbeitung und Anpassung der Inhalte der Modulhandbücher, inkl. Darstellung des realen Workloads und Aktualisierung, analog zu der bereits vorgeschlagenen Auflage unter „Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gem. § 12 Abs. 5 MRVO“, lehnten die Kommissionsmitgliedern ab, da der Vorschlag des Studienfachberaters nicht vollständig den Inhalt der ursprünglich formulierten Auflage trifft.

Die *Interne Akkreditierungskommission* bestätigte die formale Auflagenerfüllung der Auflage 4 die Auflagen der Gutachter:innengruppe, da die ECTS gleichmäßig vergeben werden. Die Studierenden bemängelten jedoch einen signifikanten Unterschied des Workloads in den verschiedenen Semestern (s. Nachforderung der Internen Akkreditierungskommission).

Unter Berücksichtigung der Bewertungen der Gutachter:innengruppe beschloss die *Interne Akkreditierungskommission* vorerst folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Status	Akkreditierung bis
Photovoltaics Engineering Science (MPV), Master of Science	mit Auflagen	01.04.2021 – 30.09.2023

Die Umsetzung der Auflagen ist vom Fachbereich schriftlich zu dokumentieren und der Stabsstelle QM/Akkreditierung anzuzeigen. Nach Prüfung der Auflagenumsetzung durch die *Interne Akkreditierungskommission* der HSA und deren positiven Bescheid erfolgt die Verlängerung des Akkreditierungszeitraums bis 31.03.2029 rückwirkend für insgesamt 8 Jahre mit einer Zwischenevaluation nach 4 Jahren bis zur nächsten (Re-)Akkreditierung.

3.3 Überprüfung der Maßnahmenumsetzung und Aussprache der Akkreditierung

Die Auflagenerfüllung wurde 30.10.2023 vom Fachbereich angezeigt und durch die Stabsstelle QM/Akkreditierung geprüft.

In der Kommissionssitzung der *Internen Akkreditierungskommission* am 05.12.2023 sahen die Kommissionsmitglieder die Auflagen grundsätzlich als erfüllt an. Aufgrund der im Rahmen der Begehung festgestellten deutlichen Probleme im Studiengang (Studiengangsbefragung sowie signifikante Überschreitungen der Regelstudienzeit) wurde sich für einen verkürzten Akkreditierungszeitraum von 4 Jahren ausgesprochen. Begründet wurde dies mit der Forderung einer engen Begleitung der Wirksamkeitsüberprüfung neu etablierter Maßnahmen im Rahmen der Auflagenerfüllung. Es bedarf hierfür mehr Zeit, bis erste Erfolge aus den etablierten Maßnahmen ersichtlich werden.

Unter Berücksichtigung der Prämisse der Wirksamkeitsüberprüfung folgender Maßnahmen:

- Monitoring der Studierenden mit Fokus auf Einhaltung der Regelstudienzeit → bzw. Wirksamkeit etablierter Maßnahmen (Abschluss Studierender mit wesentlich höheren Regelstudienzeiten)
- Überprüfung des Erfolgs der Vorkurse in Schwerpunktfächern
- angebotener Tutorien sowie
- Senkung der Zulassungsnote
- unabdingbar das kontinuierliche Monitoring des Workloads der Studierenden mit Anpassungen, sofern erforderlich (siehe Protokollauszug)
- ebenso sollte die Studierendenbefragung jährlich wiederholt werden, einschließlich eines zeitnahen Feedbackgesprächs mit der Fachbereichsleitung.
- Zu den Ergebnissen und o.g. Aktivitäten ist der Kommission über die Stabsstelle QM/Akkreditierung einmal jährlich kurz Bericht zu erstatten.

Fachbereichsseitig wurde zu dieser Beschlussfassung am 15.01.2024 Widerspruch eingelegt. Der Fachbereich beanstandete bei der Entscheidung der *Internen Akkreditierungskommission* einen Verfahrensfehler und begründet dies mit §25 MRVO LSA, wonach Akkreditierungsfristen hier rechtsverbindlich geregelt sind. Für den vorliegenden Fall einer Erstakkreditierung kommt Absatz 1 des Paragraphen zur Anwendung, der eine Gültigkeit für den Zeitraum von acht Jahren vorsieht, ab Beginn des Semesters, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekannt gegeben wird. Der Fachbereich sah hierin einen Verstoß der *Internen Akkreditierungskommission* gegen die rechtsverbindlichen Vorgaben und bat die Entscheidung daher aufzuheben.

Die Kommissionsmitglieder betrachteten die Argumentation des Fachbereichs als durchaus verständlich, sahen jedoch die Vorgaben der MRVO in diesem Zusammenhang nicht als uneindeutig, weshalb die Stabsstelle QM/Akkreditierung gebeten wurde, hierzu Rücksprache mit dem Akkreditierungsrat (AR) zu halten. Der AR bestätigte am 01.02.2024 die Möglichkeit zur Verkürzung des Akkreditierungszeitraums.

Der Widerspruch des Fachbereichs samt Stellungnahme des AR war im Anschluss Gegenstand der Sitzung der *Internen Akkreditierungskommission* am 18.03.2024. Ausgehend der oben aufgeführten Prämissen beschloss die *Interne Akkreditierungskommission* folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Status	Akkreditierung bis
Photovoltaics Engineering Science (MPV), Master of Science	Auflagen erfüllt	01.04.2021 – 31.05.2029

Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben der aktuell gültigen VA „*Interne Akkreditierung*“ Kapitel 2.2.9.2, wonach Erstakkreditierungen für 8 Jahre ausgesprochen werden, mit einer **Zwischenevaluation nach 3 und 6 Jahren bis zur Reakkreditierung**. Hierüber ist der Stabsstelle QM/Akkreditierung und der *Internen Akkreditierungskommission* Bericht zu erstatten.

Der Stabsstelle QM/ Akkreditierung empfiehlt die *Interne Akkreditierungskommission*, sofern gewünscht, intern eine konkretere Verfahrensweise im Hinblick auf verkürzte Akkreditierungszyklen zu implementieren.

Die in diesem Zusammenhang mitgeltenden Dokumente sind die Korrespondenz mit dem Fachbereich sowie die Beschlüsse und Protokolle der *Internen Akkreditierungskommission* (Sitzungen vom 05.12.2023 und 18.03.2024)

3.4 Siegelvergabe und Informationen zum Turnus der internen Evaluation/Akkreditierung

Seit April 2022 ist die Hochschule Anhalt systemakkreditiert. Die zentralen Elemente des hochschulweiten Qualitätsmanagementsystems sind die Studiengangsgespräche, die Studiengangsevaluation, die Qualitätsberichte sowie das erste Studiengangsreview, welches 4 Jahre nach erfolgreicher Akkreditierung durchgeführt wird. Mit Hilfe dieser Instrumente werden die Entwicklung der Studiengänge (auch unter Einbezug relevanter Kennzahlen) und die durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen thematisiert sowie die strategische Weiterentwicklung konzipiert. Alle genannten Instrumente finden sich zudem im Qualitätsmanagementhandbuch der Hochschule Anhalt. Übergeordnetes Ziel dieser Weiterentwicklung ist es, den Studienerfolg zu sichern und damit einhergehend die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Ein weiteres zentrales Element des Qualitätsmanagements sind interne Akkreditierungen. In diesen Verfahren steht die Überprüfung studiengangsrelevanter Kriterien gemäß der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt unter Einbezug externer fachlich-inhaltlicher Expertise aus der Wissenschaft, Berufspraxis und Studierendenschaft im Vordergrund. Auf Basis der Ergebnisse des Verfahrens machen die externen Gutachter*innen Vorschläge hinsichtlich Auflagen und Empfehlungen für den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengang. Im Anschluss trifft die Interne Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt die Entscheidung über den Akkreditierungsstatus des jeweiligen Studiengangs. Bei einem positiven Beschluss wird der Studiengang für acht Jahre akkreditiert. Für die Umsetzung etwaig entstandener Auflagen wird dem Studiengang in der Regel 1 Jahr Zeit zur Bearbeitung eingeräumt.

3.5 Rechtliche Grundlagen

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (StAkkrVO)

3.6 Gutachtergremium

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Marius Grundmann (Universität Leipzig)

Prof. Dr.-Ing. Jens Schneider (HTWK Leipzig)

Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dr. Jörg Müller

Entwicklungsleiter Zellentwicklung bei Hanwha Q-Cells (Thalheim bei Bitterfeld-Wolfen)

Studierende / Studierender

Carsten Schiffer; RWTH Aachen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang Master Photovoltaics Engineering Science



Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **MPV**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2020/2021	8	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2020	8	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2019/2020	3	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2019	12	1	0	0	0%	1	0	8%	1	0	8%
WiSe 2018/2019	8	1	0	0	0%	0	0	0%	1	0	13%
SoSe 2018	9	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2017/2018	22	2	0	0	0%	2	0	9%	6	0	27%
SoSe 2017	7	1	0	0	0%	0	0	0%	1	1	14%
WiSe 2016/2017	6	0	0	0	0%	1	0	17%	1	0	17%
SoSe 2016	0	0	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.
WiSe 2015/2016	0	0	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.
SoSe 2015	0	0	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.
WiSe 2014/2015	0	0	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.
SoSe 2014	0	0	0	0	n.v.	0	0	n.v.	0	0	n.v.
Insgesamt	83	7	0	0	0%	4	0	5%	10	1	12,05%

¹⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

n.v. = nicht vorhanden

erfolgreicher Abschluss ist noch möglich

Stand: 14.06.2021

Erfassung "Notenverteilung"Studiengang: **MPV**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	0	3	1	0	0
SoSe 2020	0	3	1	0	0
WiSe 2019/2020	0	4	1	0	0
SoSe 2019	0	1	4	0	0
WiSe 2018/2019	-	-	-	-	-
SoSe 2018	0	1	0	0	0
WiSe 2017/2018	-	-	-	-	-
SoSe 2017	-	-	-	-	-
WiSe 2016/2017	-	-	-	-	-
SoSe 2016	-	-	-	-	-
WiSe 2015/2016	-	-	-	-	-
SoSe 2015	-	-	-	-	-
WiSe 2014/2015	-	-	-	-	-
SoSe 2014	-	-	-	-	-
Insgesamt	0	12	7	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 14.06.2021

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"
Studiengang: **MPV**Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	0	1	1	2	4
SoSe 2020	0	0	0	4	4
WiSe 2019/2020	0	0	4	1	5
SoSe 2019	0	2	2	1	5
WiSe 2018/2019	-	-	-	-	-
SoSe 2018	0	1	0	0	1
WiSe 2017/2018	-	-	-	-	-
SoSe 2017	-	-	-	-	-
WiSe 2016/2017	-	-	-	-	-
SoSe 2016	-	-	-	-	-
WiSe 2015/2016	-	-	-	-	-
SoSe 2015	-	-	-	-	-
WiSe 2014/2015	-	-	-	-	-
SoSe 2014	-	-	-	-	-

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 14.06.2021

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Interne Akkreditierung
Eingang der Selbstdokumentation:	03.11.2021 (Rev.01) 16.12.2021 (Rev.02), Nachreichung SPO MPV
Zeitpunkt der Begehung:	18.01.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Studierende, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	n.z., da Onlinebegehung

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das

Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer). [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten. [Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel). [Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch

durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst. [Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)